

Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Bachelorarbeit

Thema:

Die Reform des Urheberrechts in Bezug zum Ausnahmebereich Schule und Lehre (öffentlich und privat)

vorgelegt von: Jana Taraba

geboren am: 05.07.1985

Matrikelnummer: 4054419

Studiengang: Wirtschaftsrecht

1. Gutachter: Prof. Dr. Zümrüt Gülbay-Peischar

2. Gutachter: Dr. Sebastian Volkmann

Inhaltsübersicht	Seite
A. Einleitung	1
B. Die relevanten internationalen und europäischen Vorgaben zum Urheberrecht	2
C. Schrankenregelungen.....	10
D. Abschließende Betrachtung.....	45

Gliederung	Seite
A. Einleitung	1
B. Die relevanten internationalen und europäischen Vorgaben zum Urheberrecht	2
I. WCT und WPPT	2
II. RL 2001/29/EG	4
C. Schrankenregelungen	10
I. Die Schranken des Urheberrechts im Zuge der Reformierung	10
1. Erster Korb	11
2. Zweiter Korb	12
3. Dritter Korb	13
II. Der Ausnahmebereich Schule und Lehre	14
1. Vervielfältigung und Verbreitung	14
2. Relevante Regelungen	16
a. § 43 UrhG	16
aa. Wissenschaftliches Personal	17
bb. Rechtsprechung	19
b. § 51 UrhG	22
aa. Voraussetzungen	22
bb. Relevante Rechtsprechungen	24
cc. Wissenschaftliches Groß- und Kleinzitat	26
c. § 52 UrhG	27
d. § 52 a UrhG	29
e. § 52 b UrhG	31
f. § 53 UrhG	33
g. § 63 UrhG	37
3. Weitere Regelungen	39
a. § 46 UrhG	39
b. § 47 UrhG	40
c. § 53 a UrhG	41
d. § 54 c UrhG	42
e. § 62 UrhG	43
D. Abschließende Betrachtung	45

Abkürzungsverzeichnis	V
Literaturverzeichnis.....	VII
Selbstständigkeitserklärung.....	XI

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
ders.	derselbe
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende
ff.	fort folgende
GG	Grundgesetz
GR-Charta	...	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HS	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
RA	Rom-Abkommen
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RL	Richtlinie
Rndnr.	Randnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
TVG	Tarifvertragsgesetz
UrhG	Urhebergesetz
UrhR	Urheberrecht
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
vgl.	vergleiche

WCT..... WIPO – Urheberrechtsvertrag
(WIPO Copyright Treaty)

WIPO..... Weltorganisation für geistiges Eigentum

WPPT..... WIPO - Vertrag über Darbietungen und Tonträger
(WIPO Performances and Phonograms Treaty)

Literaturverzeichnis:

Kommentare:

Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter: Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, Stand 01.02.2014

Dreier, Thomas/Schulze, Gernot: UrhG, 4. Auflage, München 2013

Epping, Volker/Hillgruber, Christian: Beck'scher Online-Kommentar GG, 20. Edition, Stand 01.03.2014

Fromm, Friedrich Karl/Nordemann, Wilhelm: Urheberrecht, Kommentar zur Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 10. Auflage, Stuttgart 2008

Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich: Handbuch Multimediarrecht, Loseblattkommentar, Neubearbeitung, München 2010

Loewenheim, Ulrich: Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage, München 2010

Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried: UrhR Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Auflage; München 2009

Monografien:

Berger, Christian/Wündisch, Sebastian: Urhebervertragsrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2008

Rehbinder, Manfred: Urheberrecht, 12. Auflage, München 2002

Urteile:

Bundesgerichtshof vom 17.03.1983, Az. I ZR 186/80 in GRUR 1983, 562

Bundesgerichtshof vom 2012.2007, Az. I ZR 42/05 in GRUR 2008, 693

Bundesgerichtshof vom 27.09.1990, Az. I ZR 244/88 in GRUR 1991, 523

Bundesgerichtshof vom 28.11.2013, Az. I ZR 76/12 in GRUR 2014, 549

Bundesgerichtshof vom 30.11.2011, Az. I ZR 212/10 in ZUM 2012, 681

Oberlandesgericht Hamburg vom 22.05.2003, Az. 3 U 192/00 in ZUM-RD 2004, 75, 78 f.

Oberlandesgericht Hamburg vom 31.03.2004, Az. 5 U 144/03 in GRUR-RR 2004, 285

Oberlandesgericht Koblenz vom 07.08.1986, Az. 6 U 606/83 in NJW-RR 1987, 699

Oberlandesgericht München vom 24.03.2011, Az. 6 WG 12/09 in ZUM-RD 2011, 603

Aufsätze:

GRUR

Berger, Christian: Die öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlicher Werke für Zwecke der akademischen Lehre – Zur Reichweite des § 52 a I Nr. 1 UrhG, GRUR, 2010, 1058

Flechsing, Norbert P.: Governance of Knowledge und Freiheiten selektiver Informationsbeschaffung – Über die Notwendigkeit größerer Pressespiegelfreiheit zu aktueller Informationserlangung in der Wissensgesellschaft, GRUR, 2006, 888

Geerlings, Jörg: Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und pauschale Geräteabgaben im Lichte verfassungs- und europarechtliche Vorgaben, GRUR, 2004, 207

Kianfar, Mina: Öffentliche Zugänglichmachung und dann? Zur Frage der Anschlussnutzung im Rahmen des § 52 a UrhG, GRUR, 2012, 691

Peifer, Karl-Nikolaus: Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht: Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht, GRUR, 2009, 22

GRUR Int

Hansen, Gerd: Für ein Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler - -zugleich Besprechung von Marcus Hirschfelder: Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access Prinzips, GRUR Int, 2009, 799

Hilty, Reto M./Peukert, Alexander: Das neue deutsche Urhebervertragsrecht im internationalen Kontext, GRUR Int, 2002, 643

Hilty, Reto M.: Das Urheberrecht und der Wissenschaftler, GRUR Int, 2006, 179

Klass, Nadine: Die deutsche Gesetzesnovelle zur „Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weitem Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ im Kontext der Retrodigitalisierung in Europa, GRUR Int, 2013, 881

GRUR Prax

von Lewinski, Silke: EU und Mitgliedsstaaten ratifizieren WIPO-Internetverträge – Was ändert sich aus deutscher Sicht?, GRUR Prax, 2010, 49

Jus Privatum

Stieper, Malte: Rechtsfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, Jus Privatum, 2009, XIX, S 584

MMR

Hoeren, Thomas: Der Zweite Korb – eine Übersicht zu den geplanten Änderungen im Urheberrechtsgesetz, MMR, 2007, 615

Sieber, Ulrich; Urheberrechtlicher Reformbedarf im Bildungsbereich, MMR, 2004, 715

ZUM

Bäcker, Kerstin: Starkes Recht und schwache Durchsetzung: Das Dilemma des Auskunftsanspruches und der Rechtsdurchsetzung im Internetzeitalter, ZUM, 2008, 391

Becker, Jürgen: Das Urheberrecht vor einem 3. Korb: Ausgewählte Handlungsfelder: Einführung zur Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 7.März 2008, ZUM, 2008, 361

Berger, Christian: Die Erstellung von Fotokopien für den Schulunterricht, ZUM 2006, 844

Dietz, Adolf: Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft, ZUM, 1998, 438

Flehsig, Norbert P.: EU-Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, 139

Handig, Christian: Reform und Neuordnung der „öffentlichen Wiedergabe“, Die Folgen der Interpretation des urheberrechtlichen Begriffs durch den EuGH, ZUM, 2013, 273

Haupt, Stefan: Die EG-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ und Konsequenzen für die Nutzung von Werken im Schulunterricht gemäß § 52 a UrhG, ZUM 2004, 104

Hoeren, Thomas: Der 2. Korb der Urheberrechtsreform – eine Stellungnahme aus der Sicht der Wissenschaft, ZUM, 2004, 885

Hoeren, Thomas: Kleine Werke? – Zur Reichweite von § 52 a UrhG, ZUM, 2011, 369

Hoeren, Thomas: Zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und Bibliotheken, ZUM, 2012, 636

Loewenheim, Ulrich: Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur für den Schulunterricht, ZUM, 2004, 89

Niederalt, Stephanie: Das Urheberrecht vor einem 3. Korb: Ausgewählte Handlungsfelder: Diskussionsbericht zu der gleich lautenden Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 7.März 2008, ZUM, 2008, 397

Pflüger, Thomas: Die Befristung von § 52 a UrhG – eine (un)endliche Geschichte?, ZUM, 2012, 444

Reinbothe, Jörg: Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht, ZUM, 2002, 43

Sattler, Susen: Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, ZUM, 2009, 695

Schippan, Martin: Nun endgültig verabschiedet: Das digitale Urheberrecht – Korb 1, ZUM, 2003, 678

ZRP

Flechsing, Norbert P.: Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, ZRP 2004, 249

Internetquellen:

<http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/63346/kreislaeufe> (04.06.2014)

http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/unserioese_geschaeftspraktiken/stellung_grur_refe.pdf?__blob=publicationFile (04.06.2014)

<https://www.bildkunst.de/vg-bild-kunst/rechte-im-ueberblick/ausnahmen-und-schrankenregelungen-im-urheberrecht.html> (04.06.2014)

<http://irights.info/artikel/neue-vorschlaege-alter-streit-wissenschaftsschranke-in-der-diskussion/23148> (04.06.2014)

http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/rental-right/index_de.htm (21.07.2014)

http://www.grur.org/uploads/tx_gstatement/2012-12-19_GRUR_Stn_Leistungsschutzrecht_Presseverleger.pdf (04.06.2014)

<http://www.schulbuchkopie.de/> (04.06.2014)

<http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/> (04.06.2014)

<http://www.grur.org/> (04.06.2014)

http://www.ifross.org/ifross_html/art14.pdf (04.06.2014)

<http://gesetzgebung.beck.de/node/85107> (04.06.2014)

<http://www.bitkom.org/files/documents/LegalesKopieren.pdf> (04.06.2014)

http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/kop_2013/ (04.06.2014)

Selbständigkeitserklärung:

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit von mir selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche eindeutig kenntlich gemacht. Die Arbeit ist weder ganz noch in Teilen, in gleicher oder ähnlicher Form veröffentlicht und noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Bernburg, den 09.10.2013

Jana Taraba

A. Einleitung

"Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen."¹

Dieser rechtlich festgelegte Gedanke hat seinen Ursprung im 18. Jahrhundert. Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten wurden die ersten Grundzüge der Schutzbedürftigkeit des geistigen Schaffens damit erst relativ spät entwickelt.² Umfangreiche Reformen wurden seither aufgrund nationaler Rechtsprechungen, europäischer Vorgaben oder internationaler Verträge durchgeführt.³ Die letzte Änderung trat zum 01.01.2014 in Kraft. Dabei handelt es sich um die abschließende Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie).

Die betroffenen Bereiche setzen sich im Wesentlichen aus der öffentlichen Zugänglichkeit und Wiedergabe von Werken sowie der Verwendung in Wissenschaft und Forschung zusammen. Demnach handelt es sich dabei um Ausnahmereiche, deren Schutzbedürftigkeit bisher nicht ausreichend abgedeckt waren, aber aufgrund der Entwicklung der heutigen Informationsgesellschaft notwendig wurden.

Die folgende Ausarbeitung wird sich ausführlich auf die Anwendung des Urheberrechts im Ausnahmereich der Schule und Lehre beziehen. Dabei werden einerseits die nationalen, europäischen und internationalen Vorgaben betrachtet und andererseits die Umsetzung in das nationale Recht, mit der die Verwendung und die Stärkung von Urheberrechten in den Mittelpunkt gestellt wurden.

Die umgesetzten Regelungen wurden gemäß der vorliegenden Reihenfolge im Urhebergesetz vorgenommen. Zunächst die wichtigsten relevanten Regelungen und nachfolgend grob weitere Bereiche, die in der Anwendung des Ausnahmereiches der Schule und Lehre praktisch einen geringeren Bezug haben.

¹ Art. 27 II AEMR, vgl. § 1 UrhG und Art. 17 II GR-Charta

² vgl. Loewenheim/Vogel, Handbuch des Urheberrechts, § 2, Rdnr. 1

³ vgl. Loewenheim/Vogel, Handbuch des Urheberrechts, § 2, Rdnr. 34

B. Die relevanten internationalen und europäischen Vorgaben zum Urheberrecht

Einleitend wurde bereits erwähnt, dass die aktuelle Rechtslage in Deutschland aufgrund der Richtlinie 2001/29/EG seine Anwendung findet. Diese wiederum dient dem Nachkommen der Verpflichtungen aus dem WIPO - Urheberrechtsvertrag (WCT) sowie dem WIPO - Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT).⁴

I. WCT und WPPT

Bei beiden Verträgen handelt es sich um internationale völkerrechtliche Abkommen als selbstständige Erweiterungen der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ), dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) sowie dem Rom-Abkommen (RA).⁵

Beide Verträge sind durch alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert, können aber nur zwischen den Vertragspartnern zur Geltung kommen. Demnach ist eine unmittelbare Wirkung innerhalb der Staaten ausgeschlossen und sie finden auch keine direkte Anwendung. Lediglich im Rahmen der Rechtsauslegung kann sich eine Wirkung entfalten.⁶

Die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sowie die Produktion, Herstellung und Wiedergabe von Darbietungen und Tonträgern sollen mit Hilfe der WIPO - Verträge einen internationalen weitreichenden Schutz erhalten. Gerade im Hinblick auf die Entwicklung der Gesellschaft war es unerlässlich einen allgemeinen Standard bezüglich der Urheberrechte und der Zugänglichmachung der Werke zu schaffen.⁷

Mit der Ratifizierung des **WCT** ist der zwingende Schutz der Werke, die in den Art. 2 bis 6 RBÜ benannt sind, übergegangen. Computerprogramme und Datenbanken haben nur einen deklaratorischen Schutz erhalten.⁸

⁴ vgl. RL 2001/29/EG Erwägungsgrund 15

⁵ vgl. Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel, Urheberrecht, UrhG Vor § 120 ff. , Rndnr. 23-25 und 30-33

⁶ <http://www.juraforum.de/lexikon/voelkerrechtlicher-vertrag>, 04.06.2013

vgl. Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel, Urheberrecht, UrhG Vor § 120 ff. , Rndnr. 9 - 11

⁷ vgl. Erwägungsgründe WCT und WPPT

⁸ vgl. Wandtke/Bullinger/von Welser, UrhR § 121, Rndnr. 30

Der Anwendungsbereich aller aufgeführten Werke richtet sich nach Art. 18 RBÜ. Mithin ist es erforderlich, dass diese noch nicht zum Gemeingut geworden sind und damit einhergehend die Schutzdauer noch besteht.⁹ Die Schutzdauer beträgt regelmäßig das Leben des Urhebers und mindestens entsprechend WCT 50 Jahre nach seinem Tod.¹⁰

Die geschaffenen Mindestrechte richten sich nach der Werkart, beziehen sich auf alle Verbandsländer und legen einen Inländerbehandlungsgrundsatz fest.¹¹

Die öffentliche Wiedergabe, insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung, betrifft die Werke der Literatur und Kunst. Somit ist das Verbreitungsrecht als Mindestrecht festgelegt worden. Die Erschöpfung dieses Rechts obliegt grundsätzlich den Vertragsparteien, wird jedoch dahingehend eingeschränkt, dass der Urheber bei Erstveräußerung seine Zustimmung zu geben hat. Tonträger, Filmwerke sowie Computerprogramme haben ein Vermietrecht.¹²

Im Rahmen der Voraussetzungen des Art. 10 WCT ist es den Vertragsstaaten gestattet Schranken für Sonderfälle vorzusehen, sofern das Urheberinteresse nicht verletzt wird und die normale Auswertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird.¹³ Speziell die Werkverwendung zur Unterrichtsveranschaulichung dürfen nur zweckgerichtet verwendet werden.¹⁴ Der Name des Urhebers und die Quelle müssen bei Verwendung immer angegeben werden.¹⁵

Der **WPPT** trat mit der Ratifizierung neben das RA und hat die bestehenden Mindestrechte erweitert.¹⁶ Diese bestehenden Rechte beziehen sich auf einen Mindestschutz für den Künstler von 20 Jahren bei Sachverhalten mit Auslandsbezug. Mithin wurde auf der Grundlage eines beschränkten Verbots von Förmlichkeiten und einen unbegrenzten Inländerbehandlungsgrundsatz aufgebaut.

Weiterhin sind im Art. 7 RA absolute Mindestrechte verankert. Diese umfassen „Sendungen und öffentliche Wiedergabe einer Live-Darbietung, Festlegung einer Live- Darbietung,

⁹ vgl. Wandtke/Bullinger/von Welser, UrhR, § 121, Rndnr. 30

¹⁰ vgl. Art. 7 I RBÜ

¹¹ vgl. Wandtke/Bullinger/von Welser, UrhR, § 121, Rndnr. 31, 32

¹² vgl. Wandtke/Bullinger/von Welser, UrhR, § 121, Rndnr. 32

¹³ vgl. Wandtke/Bullinger/von Welser, UrhR, § 121, Rndnr. 32

¹⁴ vgl. Art. 10 II WCT

¹⁵ vgl. Art. 10 III WCT

¹⁶ vgl. Wandtke/Bullinger/von Welser und Braun UrhR § 125 Rndnr. 38

Vervielfältigung einer Festlegung“¹⁷ sowie „Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe von Darbietungen unter Benutzung von Tonträgern“¹⁸.

Insbesondere die Inländerbehandlung hat einen hohen Schutzstandard durch die Einführung der Persönlichkeitsrechte des Künstlers (Art. 5 WPPT) erhalten, trotz einer Beschränkung auf die im Vertrag genannten Rechte. Weiterhin wurde das Zugänglichkeitsrecht (Art. 10 WPPT) eingeführt und damit eine Basis für die neuen Vertriebsformen innerhalb der Informationsgesellschaft (Online) geschaffen. Ebenso hat das Verbreitungsrecht (Art. 8 WPPT) internationale Anerkennung erfahren.¹⁹

Die bestehende Mindestschutzdauer von 20 Jahren wurde auf 50 Jahre (Art. 17 WPPT) erweitert.

Der sachliche, zeitliche und persönliche Anwendungsbereich des WPPT ist stark an die des RA und TRIPS angelehnt.²⁰

Nach allem bleibt festzustellen, dass im Rahmen des sekundären Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union der WCT und der WPPT die wichtigsten Vorgaben zur Ausgestaltung und Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gestellt hat.²¹

II. RL 2001/29/EG

Aufgrund einer fehlenden urheberrechtlichen Kompetenzermächtigung dienten die Art. 47 II, 55 EGV und der Art. 95 AEUV²² als primäre Gemeinschaftsrechtsgrundlage zum Erlass der Richtlinie 2001/29/EG. Damit wurde das Ziel zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes in Verbindung mit der Grundrechtscharta der EU (Art. 17 II GR-Charta) zum Schutz der Urheberrechte in Form des Eigentumsschutzes umgesetzt.²³

¹⁷ vgl. Loewenheim/Vogel, Handbuch des Urheberrechts, § 38, Rdnr. 7

¹⁸ vgl. Loewenheim/Vogel, Handbuch des Urheberrechts, § 38, Rdnr. 7

¹⁹ vgl. Wandtke/Bullinger/von Welser und Braun, UrhR, § 125, Rdnr. 42

²⁰ vgl. Wandtke/Bullinger/von Welser und Braun, UrhR, § 125, Rdnr. 39 - 41

²¹ vgl. Ahlberg/Götting, BeckOK UrhG, § 121, Rdnr. 27

²² Beseitigung von Diskriminierungen

²³ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, Einl., Rdnr. 48

Richtlinien, als sekundäre Gemeinschaftsrechtsgrundlage, müssen in das jeweils nationale Recht umgesetzt werden, haben aber bereits ab dem Erlass eine mittelbare Wirkung, die eine konforme Auslegung durch nationale Gerichte nötig macht.²⁴ Die Umsetzung der RL 2001/29/EG erfolgte in Deutschland in drei Schritten, die auch Korb genannt werden. Der dritte und letzte Korb trat zum 01.01.2014 in Kraft. Somit war die nationale Anforderung der Umsetzung Deutschlands an Art. 288AEUV erfüllt.

Allgemein diene die vorliegende Richtlinie der Harmonisierung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe sowie des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts. Dabei ist die EU-Kommission weiter gegangen als in den bisher vorliegenden Richtlinien. Entsprechend wurden grundsätzlich der WCT, der WPPT sowie alle dazugehörigen (Grund-) Verträge erweitert und genauer definiert.²⁵

Den Rahmen gab vor allem die Entwicklung der Informationsgesellschaft innerhalb des Binnenmarkts vor.²⁶ Es sollte eine rechtliche Inkohärenz zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten vermieden werden, also vorbeugende Maßnahmen bezüglich möglicher Unsicherheiten sowie Beeinträchtigungen zur Funktion des Binnenmarkts getroffen werden.²⁷

Weiterhin haben sich mit der Entwicklung auch der Inhalt sowie die Art der Werke verändert, so dass das allgemeine Schutzniveau zu erhöhen und sicherzustellen ist. Dieser Umstand führt zum bereits benannten Eigentumsschutz der Urheberrechte.²⁸ In diesem Zusammenhang wurden die festgelegten Grundsätze sowie eine „angemessene Vergütung“²⁹ zu Garantien, die schwerpunktmäßig an den Kultur- sowie den wissenschaftlichen Sektor anknüpfen.³⁰

Unangetastete Bereiche, wie beispielsweise der Schutz der Datenbanken und Computerprogramme gemäß RL 92/1000/EWG, und Ausnahmen, wie die *acquis communautaire*, müssen nach der vorliegenden Richtlinie unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, ob es sich um eine abschließende Regelung handelt oder Ergänzungen hinzugekommen sind. Entsprechend greifen die Vorgaben ineinander und schließen einander

²⁴ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, Einl., Rdnr. 48

²⁵ vgl. Dietz: Vorstoß in den Kernbereich des Urheberrechts- und Leistungsschutzes und seine Folgen, ZUM 1998, 438

²⁶ vgl. Erwägungsgründe 1, 2 RL 2001/29/EG

²⁷ vgl. Erwägungsgründe 4-7 RL 2001/29/EG

²⁸ vgl. Erwägungsgründe 8, 9 RL 2001/29/EG

²⁹ vgl. Erwägungsgrund 10 RL 2001/29/EG

³⁰ vgl. Erwägungsgründe 10-14 RL 2001/29/EG

nicht aus.³¹ Dem steht das Verhältnis gleichrangiger Rechtsgebiete, wie beispielsweise das Kartellrecht, entgegen, die keine Tangierung durch die RL 2001/29/EG erfahren.³² Art. 9 sowie der Erwägungsgrund Nr. 60 liefern hierzu eine nicht abschließende Aufzählung.

Aufbauend auf die Verwertungsrechte folgt eine zum Teil nicht definitive Regelung der Schranken, Schutzmaßnahmen sowie Sanktionen.

Die Verwertungsrechte wurden in drei Bereiche unterteilt. Sie umfassen zunächst das Vervielfältigungsrecht gemäß Art. 2 für Urheber, ausübende Künstler (Aufzeichnungen der Darbietungen für Tonträger und Filmhersteller) sowie Sendeunternehmen (Aufzeichnungen von Sendungen), welches nicht abschließend geregelt ist, und das Recht der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung gemäß Art. 3. Das Recht des Urhebers die öffentliche Wiedergabe seines Werkes zu gestatten oder zu verbieten, soll dabei gemäß Erwägungsgrund 23 der Richtlinie als umfassend und ausschließlich verstanden werden. Wohingegen die Möglichkeit zur Wiedergabe durch Bereitstellung der erforderlichen Technik durch Rundfunk, Telekommunikationsunternehmen und Provider lediglich als Haftungsausschluss dient.³³

Ein Vermiet- und Verleihrecht wird für den Leistungsschutzberechtigten nicht als ausschließlich angesehen, da die bereits vorab in der RL 92/100/EWG (zwischenzeitlich wurde die RL 92/100/EWG durch die RL 2006/115/EG ersetzt) geregelt wurde. Entsprechend bleibt es abschließend bei dem Recht der Zugänglichmachung.³⁴

Der dritte Bereich ist das Verbreitungsrecht gemäß Art. 4. Dieses wurde auf alle Urheber erweitert und erstreckt sich nicht mehr nur auf Computerprogramme, Datenbanken und das Vermietrecht. Leistungsschutzberechtigte wurden in diesem Zusammenhang nicht eingeschlossen. Somit wurde zwar Art. 6 WCT, aber nicht Art. 8 WPPT auf europäischer Ebene umgesetzt.³⁵

³¹ vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 106

³² vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 107

³³ vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 107

³⁴ vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 107

³⁵ vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 109

Die erfolgten Schrankenregelungen gemäß Art. 5 RL 2001/29/EG stellen für die Mitgliedsstaaten eine nicht bindende Aufzählung dar, die die Bereiche eines ausgewogenen Interessenausgleichs zur Geltung bringen sollen. Dabei wurde darauf verzichtet Entschädigungen auszuformulieren sowie sämtliche Schranken damit zu belegen. Entsprechend obliegt es hier den Mitgliedsstaaten zu entscheiden, wie dieser Ausgleich durch einen Gegenwert aufzuwiegen ist. Zwingend ist dahingehend nur eine Form der Entschädigung für die Vervielfältigung des Schutzgegenstandes auf Papier oder Trägern für den privaten Gebrauch von natürlichen Personen sowie für den öffentlich zugänglichen Bereich ohne wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck, wie Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive.³⁶

Zur Bewertung eines gerechten Ausgleichs, also einer Zahlungsverpflichtung, kann als Kriterium der entstandene Schaden herangezogen werden. Im Einzelfall kann dieser jedoch auch wegen Geringfügigkeit entfallen.³⁷ Somit ist eine Bewertung der Schrankenregelungen, gerade im Bereich des Ausnahmebereichs der Wissenschaft erheblich erschwert und die jeweilige Bewertung beziehungsweise Differenzierung obliegt dem jeweiligen Mitgliedsstaat. Dennoch hat die EU insgesamt die völkerrechtlichen Vorgaben gemäß Art. 12 WCT zur Anpassung und kontinuierlichen Beobachtung von Schrankenbestimmungen umgesetzt.³⁸

Der Schutz hat ein stark ausgeprägtes Interesse an technischen Maßnahmen zur rechtlichen Absicherung der Urheber und auch möglicher Nutzer. Dabei wird jedoch offen gelassen, wie dieser Schutz ausgestaltet sein soll.³⁹

Grundsätzlich werden freiwillige Maßnahmen gefördert und die Mitgliedsstaaten sollen beim Versagen dieser geeignete Mittel formulieren, um den Schutzgegenstand zu erhalten.⁴⁰ Auch hier steht wieder der gerechte Interessenausgleich zwischen dem Urheber und dem Nutzer im Mittelpunkt. Einerseits muss dieser so formuliert sein, dass die Interessen des Urhebers in jedem Fall geschützt sind, andererseits können diese Rechte nicht absolut gelten, da sonst möglicherweise der zu gewährende Informationszugang unterbunden wird. Diese

³⁶ vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 110
vgl. Erwägungsgründe 32 ff, Art. 5 II lit. a-c RL 2001/29/EG

³⁷ vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 111
vgl. Erwägungsgrund 35 RL 2001/29/EG

³⁸ vgl. Art. 12 WCT

³⁹ vgl. Art. 6 RL 2001/29/EG

⁴⁰ vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 117
vgl. Art. 6 IV RL 2001/29/EG

weitreichende Folge wäre weder gesellschaftlich noch ökonomisch erwünscht und würde das Ziel der Harmonisierung verfehlen.⁴¹

Der damit herausgestellte Interessenkonflikt zwischen Urhebern und Nutzern wurde auf der europäischen Ebene übergreifend im Anwendungsbereich des Art. 6 RL 2001/29/EG in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 50 RL 2001/29/EG [Anwendung der RL 91/250/EWG (Rechtsschutz von Computerprogrammen)] geregelt. Entsprechend wurde der allgemein gültige völkerrechtliche Schutz gemäß Art. 11 WCT und Art. 18 WPPT inklusive Konflikt durch die technischen Schutzmaßnahmen gelöst.⁴²

Weiterhin wurde die Erkennbarkeit von Urheberrechten als schützenswert angesehen. Durch Art. 7 RL 2001/29/EG sollen widerrechtliche Handlungen durch Dritte an einem Werk einen vorbeugenden Schutz für Urheber darstellen. Diese Handlungen reichen von bewussten Veränderungen bis hin zu Einfuhr, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung. Inkludiert ist hierbei, dass dem Verursacher lediglich der Verstoß einer widerrechtlichen Handlung bekannt sein muss (grobe Fahrlässigkeit). Dies führt zu einer ausgeprägten Haftung für Dienstanbieter, die veränderte Werke beispielsweise elektronisch verbreiten. In diesen Kontext greift gemäß Erwägungsgrund 57 RL 2001/29/EG die EG-Datenschutzrichtlinie RL 95/46/EG zum Schutz der Privatsphäre ein, um gerade einen Datenschutz zu gewährleisten.⁴³

Direkt anschließend an die Schutzmaßnahmen hat die EU grundlegende beziehungsweise selbstverständliche als auch kontroverse Sanktionen vorgesehen. Gemäß dem Art. 8 II RL 2001/29/EG sind Schadensersatzklagen, gerichtliche Anordnungen (Unterlassung) sowie die Beschlagnahme rechtswidrigen Materials festgehalten. Art. 8 III RL 2001/29/EG hingegen beinhaltet eine sogenannte Störerhaftung, die den Urheber dazu ermächtigt gegen Provider Unterlassungen verfügen zu lassen. In diesem Zusammenhang würde der Provider als Vermittler für Urheberrechtsverletzungen angesehen werden. Dabei wäre es nicht von Belang wie lange diese Verletzungshandlung vorliegt, lediglich die Möglichkeit muss gegeben sein.

⁴¹ vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 115

⁴² vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 119

⁴³ vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 119
vgl. Art. 7 und Erwägungsgrund 57 RL 2001/29/EG

Die Reichweite dieser Sanktion war wohl kaum absehbar⁴⁴ und wurde zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung relativiert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Schaffung der vorliegenden Richtlinie nicht vollständig zu einer Harmonisierung im Bereich des Urheberrechts führte, aber die Rechtsangleichung durchaus voran gebracht hat.

Mitgliedsstaatlichen Schranken sowie die einzelnen Vorstellungen zur Reichweite der Urheberrechte sind zusammen nicht greifbar und wurden entsprechend auch weit formuliert, um zumindest eine Grundangleichung zu erhalten. Selbstredend muss an dieser Stelle regelmäßig weiter gearbeitet werden, was auch bereits durch die EU in der Richtlinie (Art. 12) bestimmt wurde. Davon betroffen sind die Schrankenbestimmungen, die technischen Möglichkeiten sowie die Sanktionen und Rechtsbehelfe.

Im Folgenden wird ausschließlich die Umsetzung der RL in Deutschland betrachtet. Zunächst allgemein die Reformen im Urheberrechtsbereich und dann die ausgewählten Schrankenregelungen im Bereich der Schule und Lehre.

⁴⁴ vgl. Spindler: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 119
vgl. Art. 8 und Erwägungsgrund 59 RL 2001/29/EG

C. Schrankenregelungen

Wie bereits bekannt dienten die letzten Reformierungen des nationalen Urheberrechts hauptsächlich der Umsetzung sekundärer Gemeinschaftsrechtsvorgaben. Die Reformierungen aus den Jahren 2003, 2008 und 2014 wurden durch die Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (RL 2001/29/EG) begründet. Weiterhin in diesem Zusammenhang relevant ist, dass die RL 2001/84/EG 2006 über das Folgerechts des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes sowie die RL 2004/48/EG 2008 zur besseren Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu wesentlichen Änderungen führten.⁴⁵

I. Die Schranken des Urheberrechts im Zuge der Reformierung

Die Umsetzung der RL 2001/29/EG, die einzeln auch Korb genannt werden, ist vorliegend der Kernpunkt europäischer Vorgaben. Sie dienen der Modernisierung des Urheberrechts, welche inländisch umgesetzt werden müssen und dabei gleichzeitig den Rahmen der nationalen Anforderungen einhalten sollen, da diese in Deutschland als Grundrecht gemäß Art. 14 GG im Sinne des Eigentumsrechts vorliegen. Dieser Zusammenhang wurde bereits durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.⁴⁶

Der Gedanke des Eigentumsrechts steht im Einklang mit dem geforderten hohen Schutzniveau für Urheberrechte und deren verwandter Schutzrechte. Damit sind die Richtung der Ausgestaltung der erforderlichen Schrankenbestimmungen internationaler Vorgaben und nationaler Anforderungen sowie deren Maßstäbe vorgegeben.⁴⁷

⁴⁵ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, Einl., Rndnr. 56

⁴⁶ vgl. Fromm/Nordemann/Czychowski, Einl. UrhG, Rndnr. 64, 65

⁴⁷ vgl. Fromm/Nordemann/Czychowski, Einl. UrhG, Rndnr. 68

vgl. Dietz: Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, 438, S.440,441

1. Erster Korb

Im Ersten Korb im Jahr 2003 wurden folgende Bereiche an die Vorgaben angepasst beziehungsweise neu geregelt:

- die Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG,
- der Rechtsschutz gemäß §§ 73 ff UrhG im Sinne des WPPT (Schutz des ausübenden Künstlers) sowie
- die ergänzenden Schutzbestimmungen gemäß §§ 95 a – d UrhG (Umgehungsschutz und Schutz von Informationen zur Rechtswahrnehmung).

Die öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG wurde neu eingefügt und dient der Umsetzung des Art. 3 I, II RL 2001/29/EG. Damit wurde die nicht abschließende Regelung der Zugänglichmachung gemäß § 15 II UrhG der unkörperlichen öffentlichen Wiedergabe für Urheber bestärkt und die Leistungsschutzberechtigten hinzugefügt. Den Mittelpunkt dabei bildete der technische Fortschritt in Form der Online-Veröffentlichung.⁴⁸

Im Rahmen des Schutzes der ausübenden Künstler (§§ 73 ff UrhG) hat durch die internationalen und europäischen Vorgaben eine Aufwertung widerfahren. Gerade im Hinblick auf das Verhältnis der rechtlichen Stellung zwischen dem Urheber und dem ausübenden Künstler wurden die vorhandenen Rechte stark angeglichen. Hier vorliegend handelt es sich dabei um den persönlichkeitsrechtlichen Schutz sowie um die ausschließlichen Verwertungsrechte. Im Übrigen wurden die vorhandenen Vorschriften des Urhebergesetzes überarbeitet, neu geordnet und angepasst.⁴⁹

Die ergänzenden Schutzbestimmungen gemäß §§ 95 a – d UrhG dienen der alleinigen Umsetzung der Art. 6 und 7 RL 2001/29/EG und sind mithin der technischen Entwicklung geschuldet, die einen Einsatz von technischen Schutzmechanismen unerlässlich machen.⁵⁰ Ausnahmen können hierbei die in § 95 b UrhG benannten Schrankenbestimmungen bilden, die auch den Ausnahmehereich der Schule und Lehre beinhalten.⁵¹

⁴⁸ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 19 a UrhG, Rndnr. 1-3

⁴⁹ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 73 UrhG, Rndnr. 3

⁵⁰ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 95 a UrhG, Rndnr. 1

vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 95 b UrhG, Rndnr. 1

vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 95 c UrhG, Rndnr. 1

vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 95 d UrhG, Rndnr. 3

⁵¹ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 95 b UrhG, Rndnr. 12

Damit waren zunächst die Grundanforderungen der zugrunde liegenden Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt.

2. Zweiter Korb

Zum 01.01.2008 trat der Zweite Korb in Kraft. Dieser beinhaltet:

- die Neuregelung von Verträgen bezüglich unbekannter Nutzungsarten (§§ 31a, 31b, 137 I UrhG),
- die Neufassung des Pressespiegels (§ 49 I 1 UrhG) und des Zitatrechts (§ 51 UrhG),
- die Schaffung von Schrankenbestimmungen zugunsten von Wissenschaft und Forschung (§§ 52 b, 53 a UrhG),
- Änderungen des § 53 UrhG (Privatkopie) sowie
- die Neuregelung des Vergütungssystems für Privatkopien (§§ 54 bis 54 h UrhG) in Verbindung mit der Anpassung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG).

Zur umfassenden und zeitnahen Berichtserstattung der Allgemeinheit sind Kommentare, Artikel und neu hinzugekommene Abbildungen im Rahmen der Berichtserstattung in Form der Presse und des Rundfunks zulässig.⁵² Diese unterliegen in ihrer Gesamtheit dem Belegcharakter von Zitaten, welche ebenfalls vollständig überarbeitet wurden.⁵³

Weiter eingeschränkt wurde die Schrankenregelung der Privatkopie. Demnach darf nunmehr keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet werden.⁵⁴ Weiterhin darf die wissenschaftliche Verwendung keinem gewerblichen Zweck dienen⁵⁵ und eine Archivierung muss im öffentlichen Interesse erfolgen. Ebenso wurde der Schulgebrauch an weiter vorhandene Schrankenregelungen angepasst und Schulbücher aus der privilegierten Verwendung genommen.⁵⁶

⁵² vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 49 UrhG, Rndnr. 1-3

⁵³ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 51 UrhG, Rndnr. 3, 4

⁵⁴ vgl. § 53 I 1 HS 2 UrhG

⁵⁵ vgl. § 53 II 1 Nr. 1 UrhG

⁵⁶ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 53 UrhG, Rndnr. 3 a

Das Gesamtsystem der Vergütungsregeln erforderte eine Anpassung um eine angemessene Vergütung gemäß § 32 UrhG zu gewährleisten, die auch neue Technologien einbezieht.⁵⁷ Davon betroffen sind grundsätzlich alle Werkarten gemäß § 2 I UrhG, die sich vervielfältigen lassen, entsprechend auch im Internet veröffentlichter Werke, Computerprogramme und elektronische Datenbanken.⁵⁸

Mithin wurden im Zweiten Korb die geschaffenen Grundlagen aus dem Ersten Korb erweitert und ausgebaut.

3. Dritter Korb

Die letzte Reformierung zur Umsetzung der RL 2001/29/EG aufgrund noch nicht durchgeführter, aber notwendiger Änderungen, stellt der Dritte Korb dar. Dieser sollte die folgenden vier Gebiete umfassen:

- das Leistungsschutzrecht für Verleger,
- Open Access, Kabelweitersendung sowie das sogenannte Kneipenrecht,
- die kollektive Rechtswahrnehmung sowie
- verwaiste Werke.

Effektiv traten 2013 im Rahmen der Reformierung der Schutz des Presseverlegers und 2014 die Neuerungen zum Open Access und zu den verwaisten Werken in Kraft.

Das Ziel zur Umsetzung der europäischen Vorhaben und die Einhaltung eines einheitlichen Konsens auf internationaler Ebene haben die Umsetzung des Dritten Korb erheblich erschwert. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht verwunderlich, dass die ursprünglich angestrebten Änderungen kontrovers diskutiert wurden und auch nicht alle Vorschläge beachtet werden konnten.⁵⁹

⁵⁷ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 54 UrhG, Rndnr. 2
vgl. Fromm/Nordemann/Nordemann, § 54 UrhG, Rndnr. 1 - 3

⁵⁸ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 54 UrhG, Rndnr. 4

⁵⁹ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, Einl., Rndnr. 57, 58

II. Der Ausnahmbereich Schule und Lehre⁶⁰

Der hier zu betrachtende Ausnahmbereich der Schule und Lehre unterliegt mehreren Schranken des Urheberrechts. Diese dienen als Beschränkung zur Verwertung eines Werkes und dem Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte gegenüber der Kulturwirtschaft, einzelnen Nutzern oder der Allgemeinheit. Dabei sind vier Arten zu unterscheiden:

1. zwingend kollektive Verwertung,
2. Zwangslizenz,
3. gesetzliche Lizenz und
4. Freistellung.⁶¹

Die Auslegung von Schranken richtet sich nach dem internationalen Drei-Stufen-Test (1. Sonderfall, 2. normale Auswertung unbeeinträchtigt, 3. Urheberinteressen nicht unzumutbar verletzt). Demnach sind sie eng auszulegen und das Regel-Ausnahme-Verhältnis muss gewahrt bleiben. Bei Verallgemeinerungen sind Analogien im Rahmen der Auslegung heranzuziehen.⁶²

Die Bereiche der Schule und Lehre werden innerhalb vieler Schrankenregelungen aufgegriffen. Im Speziellen handelt es sich dabei fast ausschließlich um die Verwertungsrechte der Vervielfältigung und Verbreitung.

Im Nachgang zu einer Kurzdarstellung der betreffenden Verwertungsrechte, werden hierzu anschließend die Wichtigsten detailliert erörtert und betrachtet. Abschließend werden sodann die weniger relevanten Schranken grob dargestellt.

1. Vervielfältigung und Verbreitung

Die Vervielfältigung und die Verbreitung unterliegen allgemein dem Verwertungsrecht des Urhebers gemäß § 15 I Nr. 1 und 2 UrhG. Diese Befugnisse dienen dem wirtschaftlichen Interesse des Urhebers aus der Nutzung seines Werkes. Demnach handelt es sich hierbei um

⁶⁰ vgl. Reh binder: Urheberrecht, 12. Auflage, S. 200 - 202, Rndnr. 253

⁶¹ vgl. ders.

⁶² vgl. ders.

den materiellen Aspekt, also dem wirtschaftlichen Interesse, der sich aus der Werknutzung durch Dritte ergibt.⁶³

Zur Erfassung der Endverbraucher wird ein Stufensystem angewandt, um die entstandenen Vergütungsansprüche aus der Nutzung feststellen zu können, insbesondere bezüglich gesetzlicher Lizenzen. Dazu zählen unter anderem Vervielfältigungshandlungen und die Verbreitung derer.⁶⁴ Die Nutzung unterliegt demnach einem Beteiligungsgrundsatz in Form einer Vergütung für den Urheber.⁶⁵

Die Verwertung eines Werkes obliegt ausschließlich dem Urheber. Einerseits ist dies durch ein positives Nutzungsrecht, also der Berechtigung zur Verwertung oder zur Verwertung durch Dritte gegeben. Andererseits kann die Verwertung durch ein Nutzungsverbot ausgeübt werden.⁶⁶

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den Verwertungsrechten um die verschiedenen Nutzungsrechte handelt, welche den jeweiligen Nutzungsarten entsprechen. Diese liegen ausschließlich (gemäß Art. 14 GG) beim Urheber und sind nicht übertragbar. Die Nutzungsrechte hingegen können durch den Urheber einem Dritten eingeräumt werden und sind entsprechend auf eine bestimmte Nutzungsart beschränkt.⁶⁷

Sämtliche beim Urheber liegenden Nutzungsrechte, welche lückenlos und damit umfassend für die körperliche und unkörperliche Form vorliegen, können durch einen Dritten erworben werden, so dass dieser verschiedene Nutzungshandlungen vornehmen kann, wie beispielsweise die Vervielfältigung, die Verbreitung oder auch die Bearbeitung.⁶⁸

Bei alledem steht es nicht zur Disposition, ob dem Urheber eine Vergütung zusteht. Diese kann entweder durch den Urheber selbst oder durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Selbst im Rahmen der gesetzlichen Lizenzen, also der Privilegierung von

⁶³ vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 15 UrhG, Rdnr. 1

⁶⁴ vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 15 UrhG, Rdnr. 3

⁶⁵ vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 15 UrhG, Rdnr. 4

⁶⁶ vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 15 UrhG, Rdnr. 5

⁶⁷ vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 15 UrhG, Rdnr. 6, 17

⁶⁸ vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 15 UrhG, Rdnr. 8, 9

Nutzungen, im Bereich der Schrankenregelungen bleibt dem Urheber ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung.⁶⁹

Die Nutzungs- und Verwertungsarten haben sich mit der (Weiter-)Entwicklung der Informationsgesellschaft und den damit einhergehenden neuen Technologien verändert. Dieser Entwicklung hat der Gesetzgeber mit Umsetzung der RL 2001/29 EG Rechnung getragen. Im allgemeinen Teil des Urhebergesetzes wurde beispielsweise § 19 a UrhG neu aufgenommen, um die Anwendung sicherzustellen. Doch wo sind die Grenzen und wie werden diese umgelegt?⁷⁰

Dazu werden nachfolgend die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für den Bereich der Schule und Lehre näher betrachtet.

2. Relevante Regelungen

Die Betrachtung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften erfolgt gemäß der gesetzlich vorgegebenen Abfolge der zu erörternden Vorschriften.

a. § 43 UrhG Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

Das in Deutschland geltende Schöpferprinzip gemäß § 7 UrhG erstreckt sich auch auf Werke, die in Arbeits- oder Dienstverhältnissen geschaffen werden.⁷¹ Zu beachten ist in diesem Kontext, dass es für den Bereich, den es hier zu betrachten gilt, keine einheitliche internationale oder europäische Vorgabe für die Anwendung gibt.⁷² Daher ist die Abgrenzung relativ schwierig, da § 43 UrhG nur Werke erfasst, die der Urheber „in Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat“.⁷³ Entsprechend ist vorab zu klären, wie in der Rechtspraxis Arbeits- und Dienstverhältnisse angesehen werden.

Arbeitsverhältnisse richten sich nach § 611 BGB. Ein solches besteht, wenn ein Arbeitnehmer „aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber zur

⁶⁹ vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 15 UrhG, Rdnr. 15

⁷⁰ vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 15 UrhG, Rdnr. 7 ff.

⁷¹ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 43 UrhG, Rdnr. 1

⁷² vgl. Fromm/Nordemann/Nordemann, § 43 UrhG, Rdnr. 6, 7

⁷³ vgl. Ahlberg/Götting/Lindhorst, Beck OK UrhG, § 43, Rdnr. 7
vgl. § 43 HS 2 UrhG

fremdbestimmten Arbeitsleistung gegen Entgelt verpflichtet ist.“⁷⁴ Entsprechend gilt die Vorschrift des § 43 UrhG nicht für arbeitähnliche Personen gemäß § 12 a TVG, freie Mitarbeiter und Scheinselbstständige, da hier das Abhängigkeitsverhältnis und die Schutzwürdigkeit dessen nicht erfüllt sind.⁷⁵ Wohingegen Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst und angestellte Geschäftsführer unter die dargestellte Schutzbedürftigkeit fallen.⁷⁶

Dienstverhältnisse im Sinne des § 43 UrhG gelten für alle Beamte, die Dienstbezüge und eine Versorgung erhalten. Entsprechend sind damit die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse gemeint.⁷⁷

Im Rahmen möglicher Urheberrechtsstreitigkeiten über geschaffene Werke innerhalb eines Anstellungsverhältnisses gilt es immer grundsätzlich die Bestimmungen zum Tätigkeitsgebiet genau zu durchleuchten. Weiterhin sind die Branchenüblichkeit und die Verwendbarkeit des strittigen Werkes für den Arbeitgeber zu betrachten.⁷⁸

aa. Wissenschaftliches Personal

Die vorliegende Vorschrift ist auch für wissenschaftliches Personal anzuwenden, wobei sich hier Unterschiede bezüglich der Urheberrechtstellung je nach Arbeitgeber ergeben können.

Hochschulprofessoren forschen frei und eigenverantwortlich. Dabei existiert keine Pflicht zur Veröffentlichung von Ergebnissen und eine Nutzung durch den Dienstherrn ist vollständig ausgeschlossen. In diese Gruppe zählen auch Hochschuldozenten und außerplanmäßige Honorar- und Gastprofessoren.

Wissenschaftliche Assistenten genießen den gleichen Schutz hinsichtlich ihrer Forschungsarbeit. Nutzt demnach ein Lehstuhlinhaber die Leistungen eines Mitarbeiters, so ist dieser an einer möglichen Vergütung zu beteiligen und hat ein Namensnennungsrecht. Ausnahmen bilden hierbei weisungsgebundene Tätigkeiten.

⁷⁴ vgl. Fromm/Nordemann/Nordemann, § 43 UrhG, Rndnr. 9

⁷⁵ vgl. Fromm/Nordemann/Nordemann, § 43 UrhG, Rndnr. 9

⁷⁶ vgl. Fromm/Nordemann/Nordemann, § 43 UrhG, Rndnr. 10

⁷⁷ vgl. Fromm/Nordemann/Nordemann, § 43 UrhG, Rndnr. 11

⁷⁸ vgl. Ahlberg/Götting/Lindhorst, Beck OK UrhG, § 43, Rndnr. 1

Privat Angestellte üben ihre Forschungsarbeit im Rahmen ihrer Anstellung aus. Entsprechend erfolgt die Nutzung der Ergebnisse, also das/die geschaffene/n Werk/e, durch den Arbeitgeber. Amtliche Werke, die von Beamten oder einer Person aus dem öffentlichen Dienst geschaffen werden, sowie bei Gelegenheit in Erfüllung der arbeitsvertraglichen Verpflichtung geschaffene Werke sind nicht durch § 43 UrhG gedeckt.⁷⁹

Gemäß der dargestellten Differenzierung je nach Arbeitgeber, muss im Folgenden nur noch auf privat angestelltes wissenschaftliches Personal eingegangen werden.

Eine Verpflichtung zur Nutzungseinräumung kann sich bei privaten Arbeits- und Dienstverhältnissen ergeben. Demnach ist der Angestellte dazu verpflichtet seine Ergebnisse zur Nutzung zu überlassen.⁸⁰ Diese kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, jedoch regelmäßig im Wege der Vorausverfügung.⁸¹ Der Umfang über Inhalt, Raum und Zeit ergibt sich entsprechend entweder aus den vertraglichen Vereinbarungen oder gemäß den allgemeinen Zweckübertragungsklauseln (nach denen das Nutzungsrecht so weit einzuräumen ist, wie die betrieblichen oder dienstlichen Zwecke es benötigen).⁸²

Für die Übertragung einer Nutzung an Dritte durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn gilt das Gleiche wie für die Nutzungsüberlassung der geschaffenen Werke. Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart werden, es ist jedoch regelmäßig davon auszugehen, dass sie vom Betriebszweck erfasst ist.⁸³

Eine Nutzungseinräumung durch den Arbeitnehmer oder den Beamten wird im Allgemeinen als ein Verstoß gegen seine vertraglichen Treuepflichten, die regelmäßig ein Wettbewerbsverbot beinhalten, gemäß Arbeits- oder Dienstvertrag gesehen. Hierbei stehen die besonderen Bedürfnisse des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn im Vordergrund.⁸⁴

⁷⁹ vgl. bis hier Dreier/Schulze/Dreier, § 43 UrhG, Rndnr. 12

⁸⁰ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 43 UrhG, Rndnr. 18

⁸¹ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 43 UrhG, Rndnr. 19

⁸² vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 43 UrhG, Rndnr. 20

⁸³ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 43 UrhG, Rndnr. 21

⁸⁴ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 43 UrhG, Rndnr. 22

Werke, die nicht im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffen wurden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 43 UrhG. Gemäß der vorliegenden Literatur kann aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage lediglich auf eine Anbietetung abgestellt werden, die sich an den vorhandenen Treupflichten und damit an dem bereits benannten Wettbewerbsverbot orientiert. Entsprechend ist zu beachten, inwieweit der Arbeitnehmer oder der Beamte Hilfsmittel erhalten hat, vertragliche Vereinbarungen über eine Anbietetungspflicht bestehen, etc. Eine gesonderte Vergütung bei Anbietetung steht dem Arbeitnehmer beziehungsweise dem Beamten allemal zu.⁸⁵

Abschließend bleibt noch zu erwähnen, dass angestellten Urhebern zwar Persönlichkeitsrechte zustehen, diese aber gerade aufgrund ihrer Anstellung eingeschränkt sind, wie beispielsweise das Veröffentlichungsrecht, das Namensnennungsrecht, das Änderungsverbot, die Rückkaufsrecht sowie das Zugangsrecht. Einzelheiten hierzu bleiben unerwähnt.⁸⁶

bb. Rechtsprechung

Bundesgerichtshof vom 27.09.1990, Az. I ZR 244/88 - Grabungsmaterialien

Zur Stellung eines Hochschulprofessors bezüglich seiner Forschungsarbeit hatte sich der Bundesgerichtshof im vorliegenden Urteil zu beschäftigen. Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Der Rechtsreit wurde durch einen Herausgabeanspruch der wissenschaftlichen Werke sowie sämtlicher dazugehöriger Unterlagen und Materialien der Erben eines Hochschulprofessors begründet. Dieser Anspruch richtete sich gegen den letzten Dienstherrn des Erblassers.

Die Kläger begehren den Anspruch zur Herausgabe gemäß dem Eigentumserwerb nach § 950 BGB und der Forschungsfreiheit nach Art. 5 III GG. Die Beklagtenseite hingegen vertritt die Auffassung, dass sie selbst Eigentumsrechte an den Werken habe, da diese in Erfüllung seiner Dienstverpflichtung entstanden seien.

⁸⁵ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 43 UrhG, Rndnr. 23 ff.

⁸⁶ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 43 UrhG, Rndnr. 34 ff.

Die erste Instanz hat dem Anspruch der Klägerseite lediglich für die wissenschaftliche Korrespondenz stattgegeben, welche auch herausgegeben wurden. Somit hatte sich das Begehren für diesen Teil in der Hauptsache erledigt.

Die Berufungsinstanz hat die Beklage zur Herausgabe der Forschungsmaterialien verurteilt und nur die Herausgabe eines kleinen Teils der Korrespondenz abgewiesen.

Im Rahmen der Revision begehrt die Beklagte die vollständige Klagabweisung weiter.

Zu den Entscheidungsgründen:

Das Berufungsgericht hatte die Beklagte aufgrund bestehender Eigentumsrechte des Erblassers beziehungsweise dessen Erben zur Herausgabe der wissenschaftlichen Grabungsmaterialien verpflichtet. Begründend dazu wurde ausgeführt, dass der Hochschullehrer nicht privat und auch nicht für die Universität oder seinen Dienstherrn forsche, um seiner Dienstpflicht nachzukommen. Maßgeblich wird die Forschungsarbeit nicht weisungsgebunden durchgeführt, sondern wird durch das Grundrecht zur Freiheit der Forschung bestimmt. Demnach steht der Universität oder dem Dienstherrn auch kein Verwertungsrecht zu. Der Dienstherr hat entsprechend die erforderlichen Arbeitsbedingungen zur Verfügung zu stellen, um die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens zu ermöglichen. Gerade im Hinblick der notwendigen Aufwendungen wurde im vorliegenden Fall auf Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft zurückgegriffen.

Insgesamt hätte die Beklagte lediglich ein beschränktes Besitzrecht um die Interessen der Allgemeinheit zu wahren. Eine Begründung hierfür wurde jedoch nicht substantiiert vorgetragen. Weiterhin wurden auch keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte eingeräumt, so dass der Herausgabeanspruch zu bejahen ist.

Bezüglich der vorhandenen Grabungsmaterialien ist die Klage laut Berufungsgericht unbegründet. Die Kläger sind zwar Eigentümer, aber der Beklagten steht ein dauerhaftes Recht auf Besitz gemäß § 985 BGB zu. Dabei ist zu beachten, dass es sich eigentlich um die Dokumentation sowie deren Ergebnisse in Form von Plänen, Fotos, etc. handelt und nicht um die Originalmaterialien.

Anspruchgrundlage kann hier nicht das Urheberrecht sein, da es sich nicht um immaterielles geistiges Eigentum handelt und demnach auch keine Ausschließlichkeitsrechte gewährt werden können. Somit kann nur ein Bezug über das Eigentum auf Grundlage des Sachenrechts gegeben sein.

Trotz alledem kann nicht verneint werden, dass der eigentliche Wert im geistigen Eigentum liegt, da es sich nicht um ein Wirtschaftsgut handelt. Um jedoch den Bezug zum Urheberrechtsschutz herzustellen, müsste jedes einzelne Forschungsmaterial überprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 2 UrhG vorliegen. Demnach können die Unterlagen auch nicht als Gesamteinheit dem Urheberrechtsschutz unterliegen.

Es kann festgestellt werden, dass die Ergebnisse, sofern eigenschöpferische Elemente auftreten, unter den Urheberrechtsschutz fallen. In diesem Fall wäre der Hochschullehrer Werkschöpfer gemäß § 7 UrhG. Weiterhin wurde bereits durch das Berufungsgericht festgestellt, dass keine Nutzungseinräumung für die Beklagte vorliegt, da der Erblasser frei und eigenverantwortlich geforscht hat.

Der BGH führt zu den Eigentumsverhältnissen aus, dass auf den Charakter sowie die Zweckbestimmung der Forschungsmaterialien abzustellen ist.

Mangeld vertraglicher Abreden zwischen dem Erblasser und der Beklagten einschlägiger gesetzlicher Regelungen ist eine Zuordnung des Eigentums nach § 950 BGB (Herstellereigenschaft) nicht möglich und muss daher nach der Zweckbestimmung und der konkreten Interessenlage zwischen Hochschullehrer und Universität zu beurteilen sein.

Der Zweck der Dokumentation dient ausschließlich der Wissenschaft. Die Begründung hierzu über die Rechtsstellung des Hochschullehrers wurde vom Berufungsgericht fehlerfrei ausgelegt und hat auch Gültigkeit.

Im Übrigen hat der Erblasser aus früheren Tätigkeiten an anderen Universitäten wissenschaftliche Arbeitsergebnisse mitgebracht, die er im Interesse der Allgemeinheit frei und eigenverantwortlich hergestellt hat und entsprechend auch der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen sind und damit keine Bindung an den jeweiligen Dienstherrn darstellen.

Die Mitarbeit von Dritten im Rahmen der Forschungsarbeit unterstand im Wesentlichen der Planung, Überwachung und Leitung des Verstorbenen. Somit ist ihm auch hier die Herstellungseigenschaft zuzurechnen, unabhängig der unheberrechtlichen Beurteilung.

Letztlich sind die Kläger nur aus bestehenden Treupflichten dazu zu verpflichten, das wissenschaftliche Erbe bei der Beklagten zur freien allgemeinen Zugänglichkeit unentgeltlich zu belassen, da ein Großteil dessen durch die finanzielle Unterstützung der Beklagten ermöglicht wurde. Somit hatte die Revision Erfolg.

b. § 51 UrhG Zitate

Zitate werden als die „unveränderte Übernahme fremden Geistesgutes unter Quellenangabe in den Grenzen des § 51“⁸⁷ UrhG definiert und gelten mithin als „Grundlage für die Freiheit der geistigen Auseinandersetzung“⁸⁸. Damit ist die Verwendung von Zitaten ein zentraler Aspekt im Rahmen der Forschungsarbeit in der Lehre, welchem die unterschiedlichsten Verwendungsgruppen unterliegen, wie beispielsweise Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten.

Verfassungsrechtlich wird die wissenschaftliche Arbeit mit Zitaten durch Art. 5 III GG gedeckt. Dieser besagt, dass die Kunst, die Wissenschaft, die Forschung und die Lehre frei sind und somit die Verwendung im Rahmen der Verfassung rechtfertigen.⁸⁹ Dennoch bestehen im Zusammenhang der Verwendung von Zitaten einige Abgrenzungsfelder, die eingehalten werden müssen. Darunter fallen die freie Benutzung eines selbstständigen Werkes gemäß § 24 UrhG, das Änderungsverbot, also die Bearbeitung, gemäß § 62 UrhG sowie die Entstellung gemäß § 14 UrhG.⁹⁰

aa. Voraussetzungen

§ 51 Satz 1 UrhG beinhaltet Voraussetzungen, die bei der Verwendung von Zitaten Beachtung finden müssen.

⁸⁷ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, UrhG, § 51 UrhG, Rdnr. 10

⁸⁸ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, UrhG, § 51 UrhG, Rdnr. 1

⁸⁹ vgl. Art. 5 III GG

⁹⁰ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, UrhG, § 51 UrhG, Rdnr. 10
vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rdnr. 4
vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 51 UrhG, Rdnr. 2

1. Schutzfähigkeit des Zitats

Die Schutzfähigkeit wird durch das Aufweisen eines Werkcharakters gemäß § 2 II UrhG begründet. Demnach fallen hier nur persönlich geistige Schöpfungen darunter. Mithin entfallen bei der Verwendung gemeinfreie Werke.⁹¹

Außerdem ist die Veröffentlichung des Originals in diesem Zusammenhang in Verbindung mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht maßgeblich. Diese ist an die Bedingungen geknüpft, dass das Werk mit dem Willen des Berechtigten, an eine Öffentlichkeit gerichtet, zugänglich gemacht wird.⁹²

Somit ist bei der Verwendung von Zitaten im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens explizit auf die Schutzfähigkeit des verwendeten Werkes zu achten.

Erzielte Ergebnisse im Bereich der Wissenschaft hingegen unterliegen nicht dem Urheberschutz.⁹³ Lediglich die Darstellungsart kann schützenswert sein, mithin Tabellen oder Darstellungen. Die Übernahme dieser sollte mit einer Quellenangabe versehen werden.

2. Zitatzweck

Als weitere Voraussetzung zur Verwendung von Zitaten ist der Zweck entscheidend, wobei hier das Großzitat mit einem engen Zweck belegt ist und das Kleinzitat sowie das Musikzitat einen weiten Zweck aufweisen.⁹⁴ Dabei unterliegt dieser den folgenden durch die Rechtsprechung geformten Bedingungen:⁹⁵

- Belegung eigener Ausführungen⁹⁶

Beispiele: - besseres Verständnis der eigenen Ausführungen

- Darlegung übereinstimmender Meinungen

- innere Verbindung zur Verdeutlichung des Belegcharakters⁹⁷

- Einarbeitung in den Text als äußerer Zusammenhang (auch zur Veranschaulichung, aber ohne Zugänglichmachung mit fehlender Zugangsbeschränkung)⁹⁸

⁹¹ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rndnr. 8
vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, UrhG, § 51 UrhG, Rndnr. 13, 15

⁹² vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rndnr. 8

⁹³ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 51 UrhG, Rndnr. 14

⁹⁴ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 51 UrhG, Rndnr. 16

vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rndnr. 12

⁹⁵ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 51 UrhG, Rndnr. 16

vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rndnr. 13

⁹⁶ vgl. OLG Hamburg vom 22.05.2003 – 3 U 192/00

⁹⁷ vgl. BGH vom 20.12.2007 – I ZR 42/05

⁹⁸ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 51 UrhG, Rndnr. 16, 17

Insgesamt muss bei einer Zitatverwendung deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Übernahme fremden geistigen Eigentums handelt und so auch kenntlich gemacht werden. Demnach muss eine Unterscheidbarkeit der eigenen Arbeit zum Zitat vorhanden sein.⁹⁹

3. Zitatumfang

Als eine weitere Bedingung für den Zitatzweck kann der Umfang angesehen werden. Dieser ist nur in dem Umfang zulässig, wie er erforderlich oder geboten ist.¹⁰⁰

Bei Verstößen ist im Einzelfall der Umfang in Bezug zum Zweck zu betrachten und nur im Rahmen der gesetzlichen Schranke gerechtfertigt, wobei hier auch der verwendete Inhalt zu betrachten ist. Weiterhin darf eine Verwendung nicht sinnenstellend sein und eine Beeinträchtigung der Verwertung für den Urheber vermieden wird, also auch nicht einen Ersatz darstellen.¹⁰¹

Der Umfang ist bei einer Verwendung als Materialsammlung verhältnismäßig zu bestimmen, da in diesem Kontext dem Urheber ebenfalls Verwertungsbeeinträchtigungen entstehen können durch eine relative Ähnlichkeit der Werke.¹⁰²

4. Selbständigkeit

Das Werk, in dem ein Zitat oder mehrere Zitate verwendet werden, muss die Anforderungen an die Selbständigkeit gemäß §§ 1, 2 UrhG erfüllen. Es muss demnach eine persönliche geistige Schöpfung sein, welche auch ohne die Verwendung von Zitaten Bestand hat.¹⁰³

bb. Relevante Rechtsprechungen

Die benannten Voraussetzungen wurden vielfältig durch die Rechtsprechung entwickelt. Entsprechend werden nachfolgend die Begründungen beziehungsweise Leitsätze einzelner Urteile hierzu kurz dargestellt.

⁹⁹ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 51 UrhG, Rndnr. 17
vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rndnr. 13.1

¹⁰⁰ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 51 UrhG, Rndnr. 18
vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rndnr. 14

¹⁰¹ vgl. ders.
vgl. BGH vom 30.11.2011 – I ZR 212/10

¹⁰² vgl. ders.

¹⁰³ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 51 UrhG, Rndnr. 19
vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rndnr. 10

Zur ersten Voraussetzung (Schutzfähigkeit von Zitaten):

Oberlandesgericht Hamburg vom 22.05.2003, Az. 3 U 192/00 – Opus Dei

Bezugnehmend auf die Rechtsprechung des BGH (GRUR 1991,130 – Themenkatalog) hat das OLG Hamburg bestätigt, dass lediglich die Art der Darstellung bei wissenschaftlichen Ergebnissen eine Schutzfähigkeit aufweist, da diese durch die schöpferische Eigenheit die Individualität des Werkes prägen (II 1 a). Weiterhin wird dargestellt, dass einzeln verwendete Wörter eines Originalwerks keinen urheberrechtlichen Schutz genießen können, da es sich hierbei um allgemeine Wortschatzverwendungen handeln kann (II 1 b). Selbiges gilt für mögliche ganze Absätze, solange ausreichende Quellenangaben vorhanden sind (II 1 c; II 5 a).

Ebenfalls nicht gedeckt vom Urheberrechtsschutz sind (Rück-)Übersetzungen in eine andere beziehungsweise in die Originalsprache eines Werkes, solange die Sekundärquelle bekannt ist (II 3, 4). Selbst die Übernahme von Thesen und Schlussfolgerungen bleibt ungestraft, da es sich um wissenschaftliche Behauptungen und Ergebnisse handelt (II 4 a).

Abschließend begründet das OLG die Zulässigkeit der streitgegenständlichen möglichen Bearbeitung und Übernahme derer des Originalwerks (II 5 ff.).

Oberlandesgericht Hamburg vom 31.03.2004, Az. 5 U 144/03 – Markentechnik

Gemäß den aufgeführten Leitsätzen bestätigt das OLG Hamburg seine Auffassung, dass wissenschaftliche Werke nur dann urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn eine eigenständige sprachlich-schöpferische Gestalt vorliegt, die das erforderliche Schutzniveau erreicht. Davon umfasst ist die Übernahme von Gedankenführungen, mithin unterfällt diese nicht der Zitierpflicht, lediglich dem Gebot der Fairness zur Quellenangabe. Außerdem obliegt hier die Beweislast dem Urheber in Form eines substantiierten Vortrags.

Die Begründung ist weitgehend an das Urteil des OLG Hamburg vom 22.05.2003, Az. 3 U 192/00 – Opus Dei angelehnt.

Zur zweiten Voraussetzung (Zitatzweck):

Oberlandesgericht Hamburg vom 22.05.2003, Az. 3 U 192/00 – Opus Dei

Der Zitatzweck wird in dem bereits angeführten Urteil als weit aufgefasst werden, da es sich allenfalls um kleine Zitate handeln kann. Diese sind jedoch ausreichend durch Quellenangaben kenntlich gemacht und auch als solche anzuerkennen, da es sich um vertiefte

Kenntnisse bezüglich des Wortschatzes bei einer speziellen wissenschaftlichen Auseinandersetzung handelt und somit der Belegung eigener Ausführungen dienen (II 1 a).

Bundesgerichtshof vom 20.12.2007 – I ZR 42/05 – TV-Total

Gemäß dem vierten Leitsatz der vorliegenden Entscheidung ist ein Zitat nur zulässig, wenn keine innere Verbindung zwischen dem Zitat und den eigenen Gedanken besteht.

Diese ergibt sich nicht aus der Zitierfreiheit, wenn ein Werk nur um seiner selbst willen zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht wird und auch nicht ohne einen Zusammenhang eingefügt oder angehängt wird. Der innere Zusammenhang muss demnach eine Verbindung zu den eigenen Gedanken ergeben. Deshalb ist ein Zitat auch nur zulässig, wenn es als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden erscheint (Rdnr. 42).

Zur dritten Voraussetzung (Zitatumfang):

Bundesgerichtshof vom 30.11.2011 – I ZR 212/10 – Blühende Landschaften

Der Bundesgerichtshof hat im Nachgang zu den Erforderlichkeiten des Zitatzwecks darauf verwiesen, dass sich der Umfang ebenfalls daran orientiert, wie sich der Zweck bestimmt.

Ist dieser, wie vorliegend überschritten, so ist nicht nur der überschießende Teil, sondern das ganze Zitat unzulässig.

cc. Wissenschaftliches Groß- und Kleinzitat

Zur Zitierung ganzer Werke existiert die Ausnahme wissenschaftlicher Großzitate.¹⁰⁴ Der Charakter ist dabei durch den Werkinhalt zu bestimmen, er muss in der ernsthaften, methodisch geordneten Suche nach der Erkenntnis liegen. Unter den Begriff fallen dabei auch populärwissenschaftliche Werke, Unterhaltungswerke oder Werbung. Entsprechend ist die Begrifflichkeit des wissenschaftlichen Großzitats in den Schutzbereich des Grundgesetzes einzuordnen (Art. 5 III GG).¹⁰⁵

¹⁰⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rdnr. 15

¹⁰⁵ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rdnr. 16

Eine Beschränkung wird durch die Qualität und den Zweck der Belegung und Erörterung vorgenommen. Eigene Gedankengänge sollen demnach zur Auseinandersetzung, Referierung und Kombination gestützt werden.¹⁰⁶

Dass Kleinzitat ist allgemein der Standardfall beim Zitieren, entsprechend besteht keine Einschränkung hinsichtlich der Werkgattung und findet demnach auch für wissenschaftliche Werke Anwendung.¹⁰⁷ Die Länge des Kleinzitats orientiert sich an der Zweckmäßigkeit im Verhältnis zum Gesamtwerk.¹⁰⁸

Ein Schutz kann im Rahmen des Kleinzitats für alle persönlichen geistigen Schöpfungen obliegen, also auch Alltagstexte, Spontanäußerungen, so lange diese den Anforderungen des § 2 UrhG standhalten.¹⁰⁹

c. § 52 UrhG Öffentliche Wiedergabe

Die Schranke der öffentlichen Wiedergabe ist nur zum Teil zu betrachten. Mithin handelt es sich um den Bereich der Schulveranstaltungen, welche in Absatz 1 explizit erwähnt sind.

Grundsätzlich lässt diese Vorschrift zu, dass veröffentlichte Werke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dabei darf der Veranstalter jedoch keinen Erwerbszweck verfolgen oder einen sonstigen wirtschaftlichen Nutzen ziehen, damit eine Privilegierung und Befreiung von der Vergütungspflicht gegenüber dem Urheber gerechtfertigt ist.¹¹⁰

Die Abgrenzung zum Bereich der Schulveranstaltungen erweist sich dennoch als relativ schwer, da der Begriff der Öffentlichkeit mehreren Kriterien unterliegt. Diese bestimmen sich nach § 15 III UrhG.

Gemäß der vorliegenden Legaldefinition ist eine Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das

¹⁰⁶ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rdnr. 17

¹⁰⁷ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rdnr. 18

¹⁰⁸ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rdnr. 19

¹⁰⁹ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 51, Rdnr. 20

¹¹⁰ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 52, Rdnr. 1
vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 52 UrhG, Rdnr. 1, 2

Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehung verbunden ist. Entsprechend ist die vorgegebene Definition der Öffentlichkeit auf alle Werkwiedergaben anzuwenden, die in unkörperlicher und erweitert in körperlicher Form wiedergegeben werden.¹¹¹ Dazu wird nachfolgend die hierbei maßgebliche Entscheidung näher betrachtet. Weitere Voraussetzungen hierzu können nicht weitergehend beleuchtet werden.

Abschließend verbleibt noch zu erwähnen, dass gesondert privilegierte Einrichtungen, welche einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen und demnach einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind (Ausschluss von Angehörigen, etc.), von der Vergütungspflicht ausgenommen wurden. Gemäß Wortlaut handelt es sich dabei um Veranstaltungen der Jugendhilfe (gemäß §§ 8, 27 SGB I i. V. m. § 3 SGB VIII; freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe wie beispielsweise Kindertagesstätten und Kinderheime)¹¹², der Sozialhilfe (gemäß §§ 9, 28 SGB I i. V. m. BSHG, wie beispielsweise Behindertenstätten oder Obdachlosenheime)¹¹³, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen.¹¹⁴

Zur Belegung der bestehenden Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit im Bereich der Schule und Lehre wird nachfolgend die Entscheidung des BGH zu Zoll- und Finanzschulen im Kern dargestellt.

Bundesgerichtshof vom 17.03.1983 . I ZR 186/80 – Zoll- und Finanzschulen

Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht ausgeführt, dass die Wiedergabe von Musik- und Sprachwerken in den Aufenthaltsräumen der Beklagten unterhaltenen Schulen öffentlich im Sinne des § 15 III UrhG erfolge, da die Lehrgangsteilnehmer nicht persönlich untereinander verbunden wären.

Entgegen der gesetzlichen Regelung gemäß § 52 UrhG hat die Beklagte diese öffentlichen Wiedergaben ohne eine Erlaubnis und ohne Abführung einer Vergütung gehalten, da sie keinem Erwerbszweck unterliege und die Teilnehmer auch ohne Entgelt unterrichtet. (I)

¹¹¹ vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 15 UrhG, Rdnr. 38

¹¹² vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 52, Rdnr. 13, 17

¹¹³ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 52, Rdnr. 14

¹¹⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz, Beck OK UrhG, § 52, Rdnr. 12 – 14
vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 52 UrhG, Rdnr. 13

Der Bundesgerichtshof bestätigt die vorgenannte Auffassung des Berufungsgerichts, dass die streitgegenständlichen Wiedergaben öffentlich sind. (II 1)

Eine Verbundenheit durch mögliche gegenseitige Beziehungen unter sämtlichen Lehrgangsteilnehmern ist zu verneinen. Dagegen spricht hier die Zusammenziehung in Lehrgängen, die ausschließlich der beruflichen Fortbildung für einen kurzen begrenzten Zeitraum bestehen. (II 2)

Weiterhin ist auch nicht feststellbar, dass sämtliche Lehrgangsteilnehmer aufgrund ihrer dienstlichen Beziehung zu der Beklagten, den Ausbildungsreferenten und Lehrkräften persönlich miteinander verbunden sind. (II 3)

Hierbei kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Teilnehmer durchaus miteinander verbunden sein können, die können jedoch unbeachtet bleiben, da sie nicht in Relation zu allen Teilnehmern stehen.

d. § 52 a UrhG Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Im Zuge der Umsetzung der RL 2001/29/EG wurden die Interessen für Wissenschaft und Unterricht im Rahmen des § 52 a UrhG in Verbindung mit den §§ 52, 53 UrhG umgesetzt, beziehungsweise neu im engen privilegierten Rahmen eingefügt.¹¹⁵

Allgemein wird eine Privilegierung für die öffentliche Zugänglichmachung durch das Ansprechen eines bestimmten eng abgegrenzten Personenkreises (Schüler, Studenten, Lehrende, Referendare) möglich gemacht. Dieser umfasst den Schulunterricht, die Lehre an Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung und der Aus- und Weiterbildung. Dabei ist es unerheblich, ob die Einrichtungen privat oder staatlich betrieben werden, lediglich primär-gewinnorientierte Einrichtungen sind von der Privilegierung ausgeschlossen. Weiterhin ist sollte Zugänglichmachung durch ein Zugangskontrollsystem versehen werden (nur Unterrichtsteilnehmer erhalten Einblick, Passwortschutz via Intranet, etc.)¹¹⁶

Betroffen von dieser Vorschrift sind unter anderem kleine Werkteile sowie Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften (drahtgebunden oder drahtlos). Lediglich die Voraussetzungen, die bereits im Rahmen des § 51 UrhG (Zitate) näher erläutert wurden, sind einzuhalten

¹¹⁵ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 52 a UrhG, Rndnr. 1

¹¹⁶ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 52 a UrhG, Rndnr. 2

vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 52 a UrhG, Rndnr. 7-11

(Umfang, nicht kommerzieller Zweck, Einwilligungsvorbehalt, Vergütung). Insbesondere der Nutzungszweck ist an die Veranschaulichung durch den Unterricht gebunden.¹¹⁷

Für die eigene wissenschaftliche Forschung gelten im Allgemeinen die gleichen Bedingungen wie für die Veranschaulichung des Unterrichts. Lediglich der Umfang verwendeter Werke wurde hier weiter gefasst, aber der Teilcharakter beibehalten.¹¹⁸ Außerdem ist der Empfängerkreis gemäß den neuesten technischen Mitteln im digitalen Bereich einzugrenzen.¹¹⁹

Bestimmte Werke und unterliegen einem Einwilligungsvorbehalt, um einen Gebrauch im Unterricht zuzulassen. Davon betroffen sind hauptsächlich Schulbücher und vergleichbare wissenschaftliche Lehrbücher um einen Markteingriff zu verhindern, der eine ungewollte Verwertung herbeiführen würde.¹²⁰

Weiterhin unterliegen Filmwerke einem Einwilligungsvorbehalt in einem fristigen Zeitraum von zwei Jahren ab Veröffentlichung des Werkes, also Erstausstrahlung in deutschen Filmtheatern.¹²¹

Zur Zugänglichmachung erforderliche Vervielfältigungen, welche zweckdienlich sind, sind zustimmungsfrei zulässig. Diese nennt man Annex-Vervielfältigungen. In diesem Zusammenhang findet parallel auch § 53 II, III UrhG (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) Anwendung.¹²²

Für die Vervielfältigung wurde eine gesetzliche Lizenzregelung eingeführt, welche eine Vergütung des Urhebers bestimmt. Dahingegen blieb die Zugänglichmachung vergütungsfrei, welche jedoch auch zusätzlich vertraglich vereinbart werden kann¹²³

Um festzustellen, in welchem Umfang Gesamtverträge zwischen den Ländern und den betroffenen Verwertungsgesellschaften geschlossen werden sollten, wurden mehrere

¹¹⁷ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 52 a UrhG, Rndnr. 2

vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 52 a UrhG, Rndnr. 7-11

¹¹⁸ vgl. Ahlberg/Götting/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 a, Rndnr. 16

¹¹⁹ vgl. Ahlberg/Götting/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 a, Rndnr. 17
vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 52 a UrhG, Rndnr. 11

¹²⁰ vgl. Ahlberg/Götting/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 a, Rndnr. 22

¹²¹ vgl. Ahlberg/Götting/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 a, Rndnr. 23
vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 52 a UrhG, Rndnr. 15

¹²² vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 52 a UrhG, Rndnr. 16, 17

vgl. Ahlberg/Götting/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 a, Rndnr. 24

¹²³ vgl. Ahlberg/Götting/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 a, Rndnr. 25

Erhebungen durchgeführt, die ergaben, dass sich die Nutzung zu 4/5 der Lehre und zu 1/5 der Forschung zuteilen lässt.¹²⁴

Entsprechend wurden bereits Verträge für die Nutzung an Schulen geschlossen. Die Nutzung an Hochschulen hingegen bedarf noch einer abschließenden Entscheidung.¹²⁵

e. § 52 b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Als Beschränkung der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG dient die vorliegende gesetzliche Vorgabe „der Förderung des Bildungsauftrages“¹²⁶ „öffentlicher Einrichtungen“¹²⁷ „und der Medienkompetenz der Bevölkerung“¹²⁸. Weiterhin sollen damit die „Bedingungen für den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Deutschland“¹²⁹ sichergestellt werden.¹³⁰ Damit liegt hier eine weitere privilegierte Schrankenbestimmung neben den §§ 52, 52 a UrhG. Die Privilegierung ist hier an die Einrichtungen und deren Zugangsberechtigte geknüpft, wobei sich hierbei noch Änderungen ergeben können, da eine Vorabentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof noch nicht getroffen wurde.¹³¹

Folgende Voraussetzungen müssen gemäß § 52 b UrhG erfüllt sein:

1. Das Werk muss schutzfähig im Sinne der §§ 1, 2 UrhG sein und gemäß § 6 I UrhG veröffentlicht.¹³²
2. An elektronischen Leseplätzen können nur Werke zur Verfügung gestellt werden, die im Bestand der Einrichtung vorhanden sind. Es muss eine dauerhafte Verfügungsgewalt bestehen im Rahmen einer Bestandsverbundenheit oder einer organisatorischen Verbundenheit.¹³³
3. Die Einrichtung muss öffentlich zugänglich sein, um den Bildungszweck zu erfüllen. Grundsätzlich kann diese Voraussetzung damit erfüllt sein, dass die Einrichtung

¹²⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 a, Rndnr. 25.1

¹²⁵ vgl. ders.

¹²⁶ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rndnr. 1

¹²⁷ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 52 b UrhG, Rndnr. 1

¹²⁸ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 52 b, Rndnr. 2

¹²⁹ vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 52 b, Rndnr. 2

¹³⁰ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rndnr. 1

vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 52 b UrhG, Rndnr. 1

¹³¹ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rndnr. 1, 2
vgl. BGH GRUR 2013, 503 ff.

¹³² vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rndnr. 4

¹³³ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rndnr. 5, 6

jedermann offen steht und ein ungehinderter Zugang ermöglicht wird. Dabei ist die Rechtsform unerheblich. Darunter fallen auch Bibliotheken der Schulen, Hochschulen, etc.¹³⁴

4. Zusätzlich gilt für Archive, dass kein unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher oder Erwerbszweck vorhanden sein darf.¹³⁵
5. Die Zugänglichmachung darf nur eingeschränkt in den Räumen der jeweiligen Einrichtung erfolgen.¹³⁶
6. Dazu müssen eigens dafür eingerichtete elektronische Leseplätze zur Verfügung gestellt werden. Die vorhandene Technologie¹³⁷
7. Die Zugänglichmachung darf nur zur Forschung („universitäres Streben nach Erkenntnis“, „ das Schreiben von wissenschaftlichen Arbeiten während des Studiums“ sowie Auftragsforschung) und für private Studien (bereits vorhandenes Wissen wird gelernt oder studiert) erfolgen.¹³⁸
8. Die Zugänglichmachung erfolgt gemäß Wortlaut der Vorschrift ausschließlich zur Nutzung von Werken, nicht zur Vervielfältigung auf Papier oder digitalisiert. Nach herrschender Meinung¹³⁹ sollte es jedoch zulässig sein, nicht nur die Vorbereitung zur Digitalisierung zu erfassen, sondern weitere erforderliche Vervielfältigungshandlungen ausdrücklich zu erlauben.¹⁴⁰
9. Vertragliche Regelungen, die der Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen entgegen stehen, wirksam geschlossen sein, um die vorliegende Schranke ausschließen zu können.¹⁴¹

Allgemein sollten nur so viele Werke elektronisch verfügbar sein, wie der Bestand der Einrichtungen umfasst. Damit wären die Voraussetzungen der europäischen Vorgaben erfüllt und das Anschaffungsverhalten von Bibliotheken sichergestellt. Die vorliegende Schranke geht jedoch darüber hinaus, um Ausnahmen zu ermöglichen, aber gleichzeitig die Verlage zu schützen. Ausnahmen können sich beispielsweise bei Lieferengpässen, Spitzenbelastungen oder vergriffenen Werken ergeben. Sie sind in der Privilegierung der Forschung und

¹³⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 7

¹³⁵ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 8

¹³⁶ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 10

¹³⁷ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 11

¹³⁸ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 12

¹³⁹ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 13

¹⁴⁰ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 14, 15

¹⁴¹ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 16

Wissenschaft begründet und durch eine angemessene Anzahl von maximal vier zusätzlichen Nutzungen gestattet.¹⁴²

Die Vergütungspflicht bleibt von alledem unberührt und ist entsprechend den Gesamtverträgen innerhalb der Verwertungsgesellschaft zu leisten.¹⁴³ Wie bereits unter § 52 a UrhG dargelegt, besteht über die Gesamtverträge derzeit stellenweise noch Uneinigkeit, so dass noch Änderungen in Kraft treten können.¹⁴⁴

f. § 53 UrhG Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

Zum Ausgleich der Urheberinteressen und der Interessen der Allgemeinheit für eine zustimmungsfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke wurde die vorliegende Schranke geschaffen.¹⁴⁵ Um die Weite der Problematik abzudecken, ist die Vorschrift sehr umfangreich. Entsprechend werden hier nur die betreffenden Absätze bezüglich des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und Bildungseinrichtungen sowie allgemeine Voraussetzungen behandelt.

Die bereits benannten Urheberinteressen handelt es sich um die Kontrolle eingeräumter Nutzungen seines Werkes durch Dritte und damit das ihm zustehende Vervielfältigungsrecht. Die Interessen der Allgemeinheit umfassen dagegen die zustimmungsfreie Vervielfältigung von Werken zu privaten Zwecken beziehungsweise dem eigenen Gebrauch. Um hier einen Konsens zu finden, wurden durch den Gesetzgeber Grenzen bestimmt und damit systematisch für die Allgemeinheit eine Lizenz zur Vervielfältigung geschaffen, welche neben anderen Vorschriften zur Vervielfältigung bestehen.¹⁴⁶

Im Einzelnen:

Absatz 1 privilegiert die Herstellung einzelner Kopien eines Werkes zum privaten Gebrauch durch natürliche Personen, sofern kein beruflicher oder erwerbswirtschaftlicher

¹⁴² vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 17 - 18

¹⁴³ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 19

¹⁴⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Schulz/Hagemeier, Beck OK UrhG, § 52 b, Rdnr. 20

¹⁴⁵ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Einl.

¹⁴⁶ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rdnr. 1, 3

Zusammenhang besteht. Davon ist allein die Privatsphäre betroffen¹⁴⁷ und erfordert mithin keine weitere Betrachtung im Rahmen der Arbeit.

Absatz 2 hingegen beschäftigt sich mit der relevanten Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die einen bestimmten Zweck verfolgen und in einer bestimmten Art und Weise vorgenommen werden. Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und Körperschaften können sich auf diese Vorschrift berufen, jedoch ist die Zweckbestimmung wesentlich enger als bei ausschließlich durch natürliche Personen erlaubten Vervielfältigungshandlungen.¹⁴⁸

Zunächst wird der eigene wissenschaftliche Gebrauch von der Zustimmungspflicht des Urhebers befreit, da die Arbeit sonst unzumutbar erschwert werden würde. Umfassend sind im Rahmen des wissenschaftlichen Gebrauchs die wissenschaftliche Arbeit sowie die Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft durch Studenten, Freiberufler oder Unternehmer inbegriffen. Dabei ist die Angabe von Quellen verpflichtend.¹⁴⁹

Der eigene wissenschaftliche Gebrauch beinhaltet demnach den Kernbereich des Forschens, Darstellens und Lehrens, also das Streben nach Erkenntnis und deren Vermittlung. Davon betroffen sind Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder andere wissenschaftliche Einrichtungen, an denen Forscher und Studenten tätig sind. Vervielfältigungshandlungen können entsprechend intern als auch extern eingesetzt werden.¹⁵⁰

Weiterhin ist die freie Vervielfältigung durch das Erfordernis der wissenschaftlichen Arbeit geboten, wenn andere Möglichkeiten sich als unzumutbar erweisen, beispielsweise der Kauf oder die Ausleihe eines Originals.¹⁵¹

Abschließend ist noch zu benennen, dass keine primär-gewerblichen Zwecke mit der Vervielfältigung verfolgt werden dürfen.¹⁵²

Zusätzlich beschäftigt sich Absatz 2 mit der Aufnahme eines Werks in ein eigenes Archiv. Da regelmäßig davon auszugehen ist, dass Bildungseinrichtungen eine eigenständige Bibliothek

¹⁴⁷ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 5 ff.

¹⁴⁸ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 18

¹⁴⁹ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 19

¹⁵⁰ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 20

¹⁵¹ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 21

¹⁵² vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 22

mit Archiv oder ähnliches zur Verfügung stellen, ist hier die entsprechende Vorschrift (§ 52 b UrhG) zu betrachten. Ebenfalls muss in der vorliegenden Arbeit nicht weiter auf die Unterrichtung über Tagesfragen sowie den sonstigen eigenen Gebrauch eingegangen werden, da keine Relevanz vorhanden ist oder bereits im Rahmen anderer Schrankenregelungen eine spezielle Betrachtung erfolgt ist.

Vervielfältigungen für Bildungseinrichtungen (Absatz 3) sind besonders zu privilegieren. Entsprechend ist es Lehrern an staatlichen Schulen gestattet Teile bestehender Werke für den Unterrichtsgebrauch kopieren.¹⁵³ Erfasst sind davon kleine Teile bestehender Werke, Werke von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen (aus öffentlich gemachten Zeitungen oder Zeitschriften, egal ob analog oder digital). Dazu zählen insbesondere Erzählungen, Liedtexte, Gedichte, kurze wissenschaftliche Aufsätze oder einzelne Artikel.¹⁵⁴ Eine Ausnahme hiervon bilden Vervielfältigungshandlungen aus Schulbüchern. Hierzu ist die Einwilligung durch den Rechteinhaber zwingend erforderlich.¹⁵⁵

Unterschieden wird bei der Verwendung in den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch.

Der Unterrichtsgebrauch beschränkt sich auf alle öffentlich zugänglichen Schulen (Grundschulen, Real- und Hauptschulen, Gymnasien, Sonderschulen und Abendschulen) sowie alle nichtgewerblichen Schulen (Berufsbildungsschulen). Die Art des Trägers ist dabei unerheblich. Unter Ausschluss stehen Volkshochschulen, die private Nachhilfe, Repetitorien sowie Hochschulen, da sich hierbei der Nutzerkreis relativ unüberschaubar gestaltet.¹⁵⁶

Ein Gebrauch für Prüfungen schließt im Gegensatz zum Unterrichtsgebrauch sämtliche oben angeführten Einrichtungen sowie alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung ein, da alle staatliche Prüfungen abnehmen. Dabei ist der Begriff der staatlichen Prüfung eher weit anzusehen. Entsprechend findet keine Begrenzung auf Abschlussprüfungen statt, sondern eine umfassende Anwendung auf alle möglichen Prüfungen zum Nachweis der erlernten Kenntnisse ist beinhaltet.¹⁵⁷

¹⁵³ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 38

¹⁵⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 39

¹⁵⁵ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 46

¹⁵⁶ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 41

¹⁵⁷ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 42

Zur Vervielfältigung muss der intendierte Zweck zum Unterrichts- oder Prüfungsgebrauch inklusive eines Beurteilungsspielraums für den Lehrenden vorliegen und die Anzahl darf die der erforderlichen Obergrenze (Klassen- oder Kursstärke) nicht überschreiten, dabei ist es unerheblich, ob der Lehrende die Vervielfältigung selbst vornimmt oder durch einen Dritten vornehmen lässt.¹⁵⁸

Bezüglich der Vervielfältigung von vollständigen grafischen Musikaufzeichnungen sowie Bücher und Zeitschriften (Absatz 4) wird eine Bedrohung für den Primärmarkt ausgeschlossen, in dem die vorangegangenen Absätze hier keine Anwendung finden. Es dürfen demnach in der Regel keine vollständigen Werke für den Privatgebrauch, zu Unterrichts- oder Prüfungszwecken oder sonstigen Gebrauch vervielfältigt werden.¹⁵⁹

Doch wo eine Regel besteht existieren auch Ausnahmen. Diese erlauben das eigenhändige Abschreiben von Notenmaterial (analog oder digital) sowie die Vervielfältigung von ganzen Werken zu Archivzwecken oder zum eigenen Gebrauch, sofern das Werk mehr als zwei Jahre vergiffen war.¹⁶⁰

Außerdem wird in dem folgenden Absatz 5 die Beschränkung zu Vervielfältigung von Datenbankwerken dahingehend gelockert, dass sie zum wissenschaftlichen und Unterrichtsgebrauch, sofern diese nicht einer gewerblichen Nutzung unterliegen, vervielfältigt werden dürfen.¹⁶¹

Die gemäß Absatz 1 bis 3 hergestellten Vervielfältigungen, in denen sich auch die wichtigsten möglichen Handlungen für den Bereich Schule und Lehre in dieser Vorschrift befinden, dürfen gemäß Absatz 6 nicht verbreitete oder öffentlich wiedergegeben werden. Sofern die einzelnen Absätze keine entsprechenden Angaben hierzu machen, findet Absatz 6 Anwendung.¹⁶² Aber was ist eine Regel ohne Ausnahme, die hier für das Bibliothekswesen gilt. Demnach dürfen Werke, die bereits vervielfältigt wurden, also Zeitungen, vergriffene

¹⁵⁸ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 43 - 45

¹⁵⁹ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 48 - 50

¹⁶⁰ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 51

¹⁶¹ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 52-54

¹⁶² vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 55

Werke und ersetzte Teile aufgrund Beschädigung oder Verlust, verliehen werden (Weitergabe an Dritte).¹⁶³

Abschließend wurden in Absatz 7 generelle Ausnahmen geschaffen, die von der Vervielfältigungsfreiheit gemäß Absatz 1 bis 3 ausgeschlossen sind. Dabei handelt es sich um Aufnahmen öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- und Tonträgern, Ausführungen von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst. Hier ist immer die Einwilligung des Berechtigten einzuholen.¹⁶⁴

g. § 63 UrhG Quellenangabe

Zum Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts und zur Anerkennung einer Urheberschaft gemäß § 13 UrhG besteht eine Pflicht zur Angabe einer Quelle bei freien Werknutzungen.¹⁶⁵ Systematisch wird dabei zwischen der körperlichen und unkörperlichen Verwertung unterschieden. Im Rahmen der Systematik ist diese in der vorliegenden Regelung abschließend und damit bei fehlender Regelung entbehrlich.¹⁶⁶ Weiterhin hat die Quellenangabe mehrere Funktionen:

1. Nachweis,
2. Kennzeichnung und
3. Werbung für den Urheber und/oder den Verlag.¹⁶⁷

Die körperliche Verwertung eines Werkes oder nur eines Teils eines Werkes, löst eine Verpflichtung zur Quellenangabe aus. Im Rahmen des Absatz 1 werden die privilegierten Vervielfältigungen aufgezählt, die die Angabe der Quelle erfordern. Die Aufzählung der Vorschriften macht deutlich, dass manche Vervielfältigungshandlungen nicht zur Quellenangabe verpflichtet sind, wie beispielsweise vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gemäß § 44 aUrhG.¹⁶⁸

¹⁶³ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 56

¹⁶⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53, Rndnr. 57 - 59

¹⁶⁵ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 63, Rndnr. 1

¹⁶⁶ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 63, Rndnr. 2

¹⁶⁷ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 63, Rndnr. 3

¹⁶⁸ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 63, Rndnr. 6 - 9

Die Quelle ist stets deutlich anzugeben. Demnach müssen neben dem Namen des Urhebers sämtliche Daten erfasst sein, die die Herkunft des Werkes belegen und es möglich machen das Originalwerk aufzufinden. Entsprechend muss der Ausschluss einer Verwechslung garantiert sein, was eine stetige und deutliche Angabe zwingend erforderlich macht. Der Urheber muss ohne Mühe schnell und umfassend erkennbar sein.¹⁶⁹

Ein möglicher Wegfall der Quellenangabe ist durch den Nutzer zu belegen, also er hat die Beweislast dafür, warum er die Pflicht nicht erfüllt hat. Wohingegen eine Angabe bei Nichtvorhandensein einer Quelle oder eines Urhebers entfallen kann, um die Anonymität zu schützen. Weiterhin ist bei tatsächlicher Nichtkenntnis die Pflicht entbehrlich.¹⁷⁰

Im Rahmen der unkörperlichen Verwertung, also die öffentliche Wiedergabe eines Werkes, bedarf es nur der Quellenangabe, wenn dies die Verkehrssitte erfordert beziehungsweise bei bestimmten Formen der Wiedergabe gemäß §§ 46, 48, 51 und 52 a UrhG.¹⁷¹

Allgemein gelten für die Quellenangabe bei der unkörperlichen Verwertung die gleichen Vorschriften wie bei der körperlichen Verwertung, lediglich die Form kann variieren, beispielsweise durch Vorlesen zu Beginn eines Musikwerks.¹⁷²

Gemäß der Selbständigkeit von Zeitschriftenverlagen und Sendeunternehmen ist bei einer Verwertung immer die Quelle anzugeben.¹⁷³

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass eine Werknutzung nicht unzulässig wird, wenn die Quellenangabenpflicht unterbleibt. Es entehen seitens des Urhebers Unterlassungs- und Besitigungsansprüche sowie ein Schadensersatzanspruch, dessen Höhe jedoch in der Rechtsprechung und gemäß der herrschenden Meinung umstritten ist.¹⁷⁴

¹⁶⁹ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 63, Rndnr. 13 - 24

¹⁷⁰ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 63, Rndnr. 28 - 30

¹⁷¹ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 63, Rndnr. 31, 40 ff.

¹⁷² vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 63, Rndnr. 32 - 39

¹⁷³ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 63, Rndnr. 44 ff.

¹⁷⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 63, Rndnr. 51 ff.

3. Weitere Regelungen

a. § 46 UrhG Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

Sammlungen in den benannten Bereichen sind gemäß Absatz 1 für Verleger als privilegiert anzusehen. Mithin liegt bei der Verwendung kein Verstoß im Sinne des Art. 14 GG vor, da hier im Speziellen das Interesse der Allgemeinheit im Sinne der Jugenderziehung und Religionspflege im Vordergrund steht.¹⁷⁵

Die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers stehen somit eher im Hintergrund, dennoch wurde die Verwendung durch den Gesetzgeber stark eingegrenzt. Diese besteht hauptsächlich aus einer engen Zweckgebundenheit im Gebrauch der Werke, welcher einer Vergütung gemäß Absatz 4 unterliegen. Öffentlich dürfen die Werke erst nach Einwilligung (Absatz 1 Satz 2) des Urhebers zugänglich gemacht werden (dazu mehr in § 52 a UrhG) und er muss über eine künftige Nutzung in Kenntnis gesetzt werden (Absatz 3).¹⁷⁶

Der Gesetzgeber hat verschiedene Werkarten aufgenommen:

- Teile von Werken,
- ganze Werke von geringem Umfang sowie
- veröffentlichte Werke.

Die Übernahme von Teilen eines Werkes darf mithin eine Übernahme des Originals nicht ersetzen.¹⁷⁷ Die Verwendung ganzer Werke von geringem Umfang, wie beispielsweise Gedichte und Liedtexte, ist vollumfänglich gestattet, sofern der Zweck im Rahmen der Privilegierung zu messen ist. Sprach- und Musikwerke sind in diesem Zusammenhang nicht beschränkt, eher die verwendete Anzahl der Werke.¹⁷⁸ Veröffentlichte Werke im Sinne des § 46 UrhG sind nicht nur körperlich verbreitete Werke, sondern auch digital verbreitete Werke, die damit die Aufnahme in Sammlungen ermöglicht.¹⁷⁹

¹⁷⁵ vgl. BVerfG GRUR 1972, 481

¹⁷⁶ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 46 UrhG, Rndnr. 1

¹⁷⁷ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 46 UrhG, Rndnr. 4

¹⁷⁸ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 46 UrhG, Rndnr. 5

¹⁷⁹ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 46 UrhG, Rndnr. 6

Privilegierte Sammlungen, also die Vereinigung von Werken mehrerer Autoren, müssen sich subjektiv und objektiv an ihren bestimmten Zweck halten.¹⁸⁰

b. § 47 UrhG Schulfunksendungen

Das öffentliche Interesse zum Schutz des Kinder- und Jugendschutzes gemäß Art. 7 I GG schränkt das bestehende Vervielfältigungsrecht des Urhebers ein. Umfassend ist damit nicht nur die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen abgedeckt, sondern auch die Lehrerbildung und –fortbildung und die Landesbildstellen. Damit wird die Möglichkeit zur Aufnahme von Schulfunksendungen, die nicht im Zeitfenster der laufenden Unterrichtung gesendet werden, für alle umfassenden Institutionen ermöglicht. Die Nutzung derer im Unterricht kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Um somit die intellektuelle Entwicklung der Schüler und eine vereinfachte Form der Wissensvermittlung zu gewähren, behält der Urheber im Gegenzug das Urheberpersönlichkeitsrecht an seinem Werk.¹⁸¹ Grundsätzlich ist die vorliegende Vorschrift eng auszulegen.¹⁸²

Privilegiert werden hier nicht ein Ort oder der Personenkreis, sondern das Subjekt, also die digitale Aufzeichnung einer Sendung, welche dann in der Institution widergegeben wird. Die Institution umfasst hierbei die Schule und Einrichtungen der Lehrerbildung und –fortbildung, wie beispielsweise Vorlesungen und Seminare an Universitäten zur speziellen Ausbildung. Ein Austausch der Subjekte innerhalb einer Institution ist möglich.¹⁸³ Hochschulen sind in diesem Kontext nicht explizit zu erwähnen, da ihnen der pädagogische Hintergrund fehlt.¹⁸⁴

Dem Grund nach dürfen Bild- und Tonträger hergestellt und auch vervielfältigt werden, um sie parallel zu gebrauchen. Jedoch ist hier dabei zu beachten, dass die Vervielfältigungsstücke nur im geringen Umfang erfolgen dürfen. Dabei müssen Schulfunksendungen bereits bei der Herstellung als solches erkennbar sein, wie beispielsweise durch Bezeichnungen durch die Sendeanstalt. Weiterhin ist der Gebrauch nicht nur auf eine Anwendung begrenzt, sondern auch zur mehrmaligen Sendung zugelassen innerhalb des Unterrichts zugelassen.¹⁸⁵

¹⁸⁰ vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 46 UrhG, Rdnr. 9

¹⁸¹ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 47, Rdnr. 1

¹⁸² vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 47, Rdnr. 1.1

¹⁸³ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 47, Rdnr. 6, 7

¹⁸⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 47, Rdnr. 6

¹⁸⁵ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 47, Rdnr. 9 - 11

Abschließend ist im Rahmen dieser Vorschrift festzuhalten, dass eine Zweckbindung der Verwendung für den Unterricht vorliegt und die Aufnahme spätestens am Ende des auf die Übertragung folgenden Schuljahres zu löschen ist. Die Löschungspflicht kann nur die Zahlung einer angemessenen Vergütung gemäß Satz 2 umgangen werden um eine weitere Nutzungsrechteinräumung zu erhalten.¹⁸⁶

c. § 53 a UrhG Kopienversand auf Bestellung

Öffentliche Bibliotheken sind durch diese Vorschrift dazu berechtigt bei Einzelbestellungen Werke, wie zum Beispiel Artikel aus Fachzeitschriften, als Kopien analog oder elektronisch zu übermitteln.¹⁸⁷ Diese Vorschrift knüpft akzessorisch an § 53 UrhG an und stellt damit die Zulässigkeit im Sinne der Erstellung von Privatkopien dar.¹⁸⁸

Im Einzelnen müssen dabei folgende allgemeine Voraussetzungen vorliegen:

1. Es darf sich nur um eine Einzelbestellung handeln und nicht um eine Art Newsletter oder Leseproben.¹⁸⁹
2. Die Vervielfältigung und die Übermittlung sind bei Einzelbestellungen zulässig. Dabei umfasst die Vervielfältigung „jede körperliche Vervielfältigung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar und mittelbar wahrnehmbar zu machen“¹⁹⁰ (§ 16 UrhG).
3. Vervielfältigt werden dürfen nur einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften sowie kleine Teile eines bereits erschienenen Werkes. Dabei gelten die Grundätze des § 53 II UrhG.¹⁹¹
4. Vervielfältigungen dürfen analog und elektronisch übermittelt werden.¹⁹²
5. Der Versand muss durch eine öffentliche Bibliothek erfolgen. Nicht von Belang ist dabei ob es sich um welchen Träger es sich hierbei handelt, sie muss lediglich öffentlich zugänglich sein, also einem Personenkreis im Sinne von § 15 III UrhG, und

¹⁸⁶ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 47, Rndnr. 14-19

¹⁸⁷ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 1

¹⁸⁸ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 3

¹⁸⁹ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 4

¹⁹⁰ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 5

¹⁹¹ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 6

¹⁹² vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 7

es darf kein mittelbarer oder unmittelbarer wirtschaftlicher Erwerbszweck verfolgt werden.¹⁹³

6. Die Nutzung des vervielfältigten Werkes ist gemäß § 53 UrhG gedeckt.¹⁹⁴

Im Rahmen der elektronischen Vervielfältigung und Übermittlung, die über den Faxversand hinaus geht, also alle möglichen elektronischen Dateien, gelten die folgenden weiteren Voraussetzungen:

1. Die Datei darf nur lesbar und nicht weiter elektronisch nutzbar sein (grafische Datei).¹⁹⁵
2. Es muss dem Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts oder für die eigene wissenschaftliche Forschung dienen¹⁹⁶ und
3. es darf keine Verfolgung gewerblicher Zweck vorliegen, lediglich eine Unkostenerstattung ist gerechtfertigt.¹⁹⁷
4. Weiterhin ist eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG durch die Bibliotheken möglich. Sie ist als Orientierungshilfe zu verstehen.¹⁹⁸

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass Verwertungsgesellschaften einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegenüber den Bibliotheken für die Zurverfügungstellung eines solchen Dienstes haben.¹⁹⁹

d. § 54 c UrhG Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

Die Betreiberabgabe fällt bei der entgeltlichen Herstellung von Vervielfältigungen an. Davon betroffen sind abschließend Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen und öffentliche Bibliotheken. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine öffentliche oder private Bildungseinrichtung handelt. Allgemein ist in diesem Zusammenhang die Bildungseinrichtung als Betreiber anzusehen, da sie in der Regel Geräte

¹⁹³ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 8

¹⁹⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 9

¹⁹⁵ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 11

¹⁹⁶ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 12

¹⁹⁷ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 13

¹⁹⁸ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 14

¹⁹⁹ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 53 a, Rndnr. 15

im Sinne des § 53 I – III UrhG auf eigene Rechnung aufstellen und unterhalten.²⁰⁰ In die Anwendung dessen fällt demnach nur die analoge Vervielfältigung.²⁰¹

Die Höhe der Vergütung richtet nach einem System der Selbstregulierung, in dem die Verwertungsgesellschaften Tarife gemäß den Kriterien der Art und des Umfangs der Gerätenutzung, des Standorts und der üblichen Verwendung aufstellen. Die Berechnung erfolgt dann durch einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab durch die Typisierung der Einrichtung, aber auch Abrechnung gemäß den tatsächlich angefallenen Vervielfältigungen ist möglich, wobei hier umfassende Kontrollen vorzunehmen sind.²⁰²

e. § 62 UrhG Änderungsverbot

Generell dürfen keine Änderungen an einem Werk, welches einer Nutzung unterliegt, vorgenommen werden, um die Urheberinteressen und die Werkintegrität zu schützen. Änderungen gemäß der vorliegenden Vorschrift können bereits bei Formänderungen, also der inneren und äußeren Gestaltung des Werkes, vorliegen, aber auch bereits bei einer bloßen Entnahme von Werkteilen, sofern keine gesetzliche Zulässigkeit hierüber besteht. Entsprechend wird auf § 39 UrhG (Änderung des Werkes) verwiesen. Dennoch bestehen für bestimmte Werkarten beziehungsweise Nutzungen Ausnahmen.²⁰³

Ausnahmen im Sinne des § 62 UrhG können sein:

- Übersetzungen, Auszüge (Beispiele: Zitate, auszugsweise Wiedergabe von öffentlichen Reden, Rundfunkmommentare) und Übertragungen²⁰⁴,
- Änderungen in der Größe und vervielfältigungsverfahrensbedingte Änderungen²⁰⁵ sowie
- Änderungen bei Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch.²⁰⁶

Die letztgenannte Ausnahme erfasst nur Sprachwerke, da sich bereits Änderungen aus den vorgenannten Ausnahmen ergeben können.²⁰⁷ Daher ist auch nicht zwingend eine vorherige Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung (nach Kenntnis) erforderlich. Dieses

²⁰⁰ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 54 c, Rndnr. 1, 5, 8

²⁰¹ vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 54 c, Rndnr. 3, 4

²⁰² vgl. Ahlberg/Götting/Grübler, Beck OK UrhG, § 54 c, Rndnr. 9

²⁰³ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 62, Rndnr. 1, 7

²⁰⁴ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 62, Rndnr. 12 - 17.1

²⁰⁵ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 62, Rndnr. 18 - 21.1

²⁰⁶ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 62, Rndnr. 22 - 27

²⁰⁷ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 62, Rndnr. 23

Erfordernis geht nach dem Tod des Urhebers auf seinen Rechtsnachfolger über. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats ab Mitteilung einen Widerspruch gegen die beabsichtigte Änderung einlegt.²⁰⁸

²⁰⁸ vgl. Ahlberg/Götting/Engels, Beck OK UrhG, § 62, Rndnr. 25 - 27

D. Abschließende Betrachtung

Alleine durch die formale Umsetzung der internationalen Verträge durch die Europäische Union und später durch die Schaffung der zugrunde liegenden Richtlinie 2001/29/EG konnte erfolgreich eine Rechtsangleichung auf internationaler und europäischer Ebene geschaffen werden. Die Umsetzung der europäischen Vorgabe in die entsprechenden nationalen Rechtsordnungen ist zwischenzeitlich auch einheitlich vollzogen, so dass behauptet werden kann, dass es zu einer erfolgreichen Entwicklung im Urheberrechtsbereich gekommen ist.

Dennoch ist anzumerken, dass einige Formulierungen sehr schwammig durch den Gesetzgeber ausgestaltet wurden und demzufolge im Wandlungsprozess oftmals einer höchstrichterlichen Rechtsprechung bedurften.

Alle benannten und beschriebenen Schrankenregelungen betreffen den Ausnahmbereich der Schule und Lehre. Dabei steht immer das Verhältnis der Urheberrechte und der Allgemeinheit im Mittelpunkt, um den Interessenausgleich umfassend zu wahren.

Im Bereich der Schranken haben manche neu geschaffenen Regelungen noch ein hohes Entwicklungspotential, wie beispielsweise § 52 a UrhG. Ältere und entsprechend nur angepasste Regelungen, wie die §§ 51 und 52 UrhG, scheinen bereits gefestigt zu sein. Einzelne Regelungen beinhalten sogar zum Teil gewohnheitsrechtliche Elemente, wie beispielsweise § 63 UrhG. Und dennoch haben alle Vorschriften eines gleich, den Zwang der Weiterentwicklung und Fortführung durch den Gesetzgeber.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Anwendung der reformierten Vorschriften einfacher geworden ist, auch wenn Einzeltatbestände in diesem Rahmen eher verklausuliert (§ 53 UrhG) und damit auch recht unübersichtlich erscheinen.

Im Ganzen bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtslage weiter entwickelt und welche Wege im Rahmen der Rechtsangleichung noch begangen werden.